

31.05.1988

Beschlußempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Umweltschutz und Raumordnung

zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung
Drucksache 10/2613
- 2. Lesung -

Abfallgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesabfallgesetz - LAbfG -)

in Verbindung mit

dem Gesetzentwurf der Landesregierung
Drucksache 10/2614
- 2. Lesung -

Gesetz über die Gründung des Abfallentsorgungs- und Altlastensanierungs-
verbandes Nordrhein-Westfalen

und

dem Gesetzentwurf der Fraktion der F.D.P.
Drucksache 10/2144
- 2. Lesung -

Gesetz zur Änderung des Landesentwicklungsprogramms und des Landesabfallgesetzes

Berichterstatter Abgeordneter Kupski SPD

Beschlußempfehlung

1. Der Gesetzentwurf der Landesregierung - Drucksache 10/2613 - wird in der Fassung der Beschlüsse des Ausschusses angenommen (siehe Anlage 1).
2. Der Gesetzentwurf der Landesregierung - Drucksache 10/2614 - wird in der Fassung der Beschlüsse des Ausschusses angenommen (siehe Anlage 2).
3. Der Gesetzentwurf der Fraktion der F.D.P. - Drucksache 10/2144 - wird abgelehnt.

Datum des Originals: 31.05.88 /Ausgegeben: 03.06.88

Die Veröffentlichungen des Landtags sind fortlaufend oder auch einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 4000 Düsseldorf 1, Postfach 1143, Telefon (02 11) 88 44 39, zu beziehen.

חמ"ד אשכנזי ח"ו

Anlage 1Gegenüberstellung

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 10/2613

Beschlüsse
des Ausschusses

Abfallgesetz für das Land
Nordrhein-Westfalen (Landesabfallgesetz - LAbfG -)

Abfallgesetz für das Land
Nordrhein-Westfalen (Landesabfallgesetz - LAbfG -)

Inhaltsverzeichnis**Inhaltsverzeichnis****Unverändert****Erster Teil**

Einleitende Bestimmungen

- § 1 Ziel der Abfallwirtschaft
- § 2 Beratung, Getrennthaltung
- § 3 Berücksichtigung abfallwirtschaftlicher Belange bei der Beschaffung durch öffentliche Stellen

Zweiter Teil

Grundlagen der Abfallwirtschaft

- § 4 Grundlagen der Abfallwirtschaft

Dritter Teil

Entsorgungspflichtige Körperschaften des öffentlichen Rechts

- § 5 Entsorgungspflichtige Körperschaften des öffentlichen Rechts
- § 6 Abfallentsorgungsverbände
- § 7 Übertragung von Entsorgungspflichten
- § 8 Ausschluß von der Entsorgungspflicht
- § 9 Satzung

Vierter Teil

Lizenz zur Behandlung und Ablagerung ausgeschlossener Abfälle

- § 10 Lizenz
- § 11 Lizenzentgelt; zuständige Behörde
- § 12 Erklärungspflicht
- § 13 Berechnung und Fälligkeit
- § 14 Entsprechende Anwendung anderer Vorschriften, Stundung, Erlaß
- § 15 Zweckbindung

Fünfter Teil

Abfallentsorgungspläne

- § 16 Abfallentsorgungsplan
- § 17 Aufstellung des Abfallentsorgungsplans
- § 18 Verbindlichkeitserklärung des Abfallentsorgungsplans
- § 19 Verbringung von Abfällen in das Plangebiet

Sechster Teil

Abfallentsorgungsanlagen

- § 20 Erkunden geeigneter Standorte
- § 21 Genehmigung für Abfallentsorgungsanlagen
- § 22 Veränderungssperre
- § 23 Enteignung nach Planfeststellung
- § 24 Abfalltechnische Überwachung und Schlußabnahme
- § 25 Selbstüberwachung
- § 26 Betriebsführung
- § 27 Betriebsstörungen

Siebter Teil

Altlasten

- § 28 Begriffbestimmungen und sachlicher Geltungsbereich
- § 29 Erhebungen über Altablagerungen und Altstandorte
- § 30 Grundlagenermittlung
- § 31 Kataster
- § 32 Weitergabe der Erkenntnisse
- § 33 Verlassene Anlagen

Achter Teil

Behörden und Zuständigkeiten

- § 34 Behördenaufbau
- § 35 Abfallwirtschaftsbehörden als Sonderordnungsbehörden
- § 36 Kosten der Überwachung
- § 37 Aufsichtsbehörden
- § 38 Zuständigkeiten
- § 39 Zuständigkeit anderer Behörden
- § 40 Bestimmung der zuständigen Behörde in besonderen Fällen
- § 41 Beteiligung
- § 42 Unterrichtung durch die örtlichen Ordnungsbehörden

Neunter Teil

Verfahren bei Entschädigung

§ 43 Verfahren bei Entschädigung

Zehnter Teil

Bußgeldvorschriften

§ 44 Bußgeldvorschrift

§ 45 Zuständigkeit für die Verfolgung und
Ahndung von Ordnungswidrigkeiten

Elfter Teil

Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 46 Durchführung des Gesetzes

§ 47 Inkrafttreten

Erster Teil

Einleitende Bestimmungen

§ 1

Ziel der Abfallwirtschaft

Ziel der Abfallwirtschaft ist es, die Menge der Abfälle und ihren Schadstoffgehalt im Einklang mit § 1 a des Abfallgesetzes (AbfG) und diesem Gesetz so gering wie möglich zu halten und unvermeidbare Abfälle soweit wie möglich zu verwerten; unverwertbare Abfälle sind umweltun-schädlich abzulagern.

§ 2

Beratung; Getrennthaltung

(1) Den Gemeinden obliegt die Beratung der Abfallbesitzer über Möglichkeiten der Abfallvermeidung und der Abfallverwertung. Gegenüber Besitzern von Abfällen, die nach § 3 Abs. 3 AbfG von der Entsorgungspflicht ausgeschlossen sind, nehmen die unteren Abfallwirtschaftsbehörden diese Verpflichtung wahr.

(2) Abfälle sind auf Verlangen der unteren Abfallwirtschaftsbehörde von anderen Abfällen getrennt zu halten und zu entsorgen, wenn dadurch für bestimmte Abfallarten vorgesehene Entsorgungsanlagen genutzt werden können.

§ 3

Berücksichtigung abfallwirtschaftlicher Belange bei der Beschaffung durch öffentliche Stellen

Die Behörden des Landes, die Gemeinden und Gemeindeverbände sowie die sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sollen Arbeitsmaterial und Gebrauchsgüter beschaffen oder verwenden, die aus Reststoffen oder Abfällen hergestellt sind.

Erster Teil

Einleitende Bestimmungen

§ 1

Ziel der Abfallwirtschaft

Ziel der Abfallwirtschaft ist es, die Menge der Abfälle und ihren Schadstoffgehalt im Einklang mit § 1 a des Abfallgesetzes (AbfG) und diesem Gesetz so gering wie möglich zu halten und unvermeidbare Abfälle soweit wie möglich zu verwerten; unverwertbare Abfälle sind umweltverträglich abzulagern.

§ 2

Beratung; Getrennthaltung

(1) Die Kreise und kreisfreien Städte sind zur Beratung über Möglichkeiten der Vermeidung und Verwertung von Abfällen verpflichtet. Die Kreise können diese Aufgabe auf die kreisangehörigen Gemeinden mit deren Einvernehmen übertragen. Gegenüber Besitzern von Abfällen, die nach § 3 Abs. 3 AbfG von der Entsorgungspflicht ausgeschlossen sind, nehmen die unteren Abfallwirtschaftsbehörden diese Verpflichtung wahr. Die Beratung kann an beauftragte Entsorgungsunternehmen übertragen werden.

(2) Abfälle sind auf Verlangen der Gemeinde oder der unteren Abfallwirtschaftsbehörde getrennt zu halten, wenn dadurch bestimmte Abfallarten verwertet bzw. für sie vorgesehene Entsorgungswege genutzt werden können.

§ 3

Berücksichtigung abfallwirtschaftlicher Belange bei der Beschaffung durch öffentliche Stellen

Die Behörden des Landes, die Gemeinden und Gemeindeverbände sowie die sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sollen Material und Gebrauchsgüter beschaffen oder verwenden, die aus Reststoffen oder Abfällen hergestellt sind.

Zweiter Teil

Grundlagen der Abfallwirtschaft

§ 4

Grundlagen der Abfallwirtschaft

(1) Das Landesamt für Wasser und Abfall und die Staatlichen Ämter für Wasser- und Abfallwirtschaft ermitteln im Zusammenwirken mit den entsorgungspflichtigen Körperschaften und Fachverbänden die Grundlagen der Abfallwirtschaft und den Stand der für die Abfallwirtschaft bedeutsamen Technik und beteiligen sich an dessen Entwicklung, soweit dies für die Bedürfnisse der Abfallwirtschaftsverwaltung des Landes erforderlich ist. Die Ergebnisse dieser Ermittlungen sind bei allen behördlichen Entscheidungen zu berücksichtigen. Das Landesamt für Wasser und Abfall und die Staatlichen Ämter für Wasser- und Abfallwirtschaft geben über ihre Ermittlungen den Abfallentsorgungspflichtigen, den zuständigen Behörden und anderen Trägern öffentlicher Belange Auskunft.

(2) Die für die Abfallentsorgungsplanung und die Zulassung von Abfallentsorgungsanlagen zuständigen Behörden können die für die Abfallentsorgungsplanung und die im Rahmen der Zulassung von Abfallentsorgungsanlagen notwendigen Erkenntnisse selbst ermitteln.

(3) Die Landesanstalt für Ökologie, Landschaftsentwicklung und Forstplanung ermittelt Grundlagen über Wirkungen der Verwertung von Stoffen im Sinne von § 15 AbfG auf Böden und Pflanzen.

(4) Körperschaften des öffentlichen Rechts sind verpflichtet, soweit Rechtsgründe nicht entgegenstehen, auf Verlangen dem Landesamt für Wasser und Abfall, den Staatlichen Ämtern für Wasser- und Abfallwirtschaft, der Landesanstalt für Ökologie, Landschaftsentwicklung und Forstplanung und den in Absatz 2 genannten Behörden ihnen bekannte abfallwirtschaftliche und für die Abfallwirtschaft bedeutsame Daten, Tatsachen und Erkenntnisse mitzuteilen.

Zweiter Teil

Grundlagen der Abfallwirtschaft

§ 4

Grundlagen der Abfallwirtschaft

(1) Das Landesamt für Wasser und Abfall und die Staatlichen Ämter für Wasser- und Abfallwirtschaft ermitteln im Zusammenwirken mit den entsorgungspflichtigen Körperschaften und Fachverbänden die Grundlagen der Abfallwirtschaft und den Stand der für die Abfallwirtschaft bedeutsamen Technik und beteiligen sich an dessen Entwicklung, soweit dies für die Bedürfnisse der Abfallwirtschaftsverwaltung des Landes erforderlich ist. Die Ergebnisse dieser Ermittlungen sind bei allen behördlichen Entscheidungen zu berücksichtigen. Das Landesamt für Wasser und Abfall und die Staatlichen Ämter für Wasser- und Abfallwirtschaft geben über ihre Ermittlungen den Abfallentsorgungspflichtigen, den zuständigen Behörden, den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes anerkannten Naturschutzverbänden und anderen Trägern öffentlicher Belange Auskunft.

(2) Unverändert

(3) Unverändert

(4) Unverändert

(5) Entsorgungspflichtige Körperschaften, Abfallwirtschaftsbehörden, das Landesamt für Wasser und Abfall und die Staatlichen Ämter für Wasser- und Abfallwirtschaft sind befugt, bei der Aufstellung von Abfallwirtschaftskonzepten und Abfallentsorgungsplänen Daten zu benutzen, die im Rahmen der Überwachung und bei statistischen Erhebungen gewonnen werden. Das Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik ist befugt, auf statistischen Erhebungen beruhende Daten den in Satz 1 genannten Stellen zu übermitteln. Vor einer Übermittlung von Daten nach Sätzen 1 und 2 sind personenbezogene Daten so zu verändern, daß ein Bezug zu einer natürlichen Person nicht mehr herstellbar ist.

Dritter Teil

Entsorgungspflichtige Körperschaften des öffentlichen Rechts

§ 5

Entsorgungspflichtige Körperschaften des öffentlichen Rechts.

(1) Die kreisfreien Städte und die Kreise sind, soweit in den nachfolgenden Absätzen nichts anderes bestimmt ist, entsorgungspflichtige Körperschaften des öffentlichen Rechts im Sinne von § 3 Abs. 2 AbfG.

(2) Die kreisangehörigen Gemeinden haben die in ihrem Gebiet angefallenen Abfälle einzusammeln und zu den Abfallentsorgungsanlagen oder zu den Müllumschlagstationen, soweit sie von Kreisen oder in deren Auftrag betrieben werden, zu befördern. Neben der Müllabfuhr gehört dazu insbesondere das Einsammeln der im Gemeindegebiet fortgeworfenen und verbotswidrig abgelagerten Abfälle einschließlich der Autowracks von den der Allgemeinheit zugänglichen Grundstücken, wenn Maßnahmen gegen den Verursacher nicht möglich oder nicht vertretbar sind und kein anderer aufgrund eines bestehenden Rechtsverhältnisses zum Einsammeln verpflichtet ist.

(5) Unverändert

Dritter Teil

Entsorgungspflichtige Körperschaften des öffentlichen Rechts

§ 5

Entsorgungspflichtige Körperschaften des öffentlichen Rechts.

(1) Die kreisfreien Städte und die Kreise sind, soweit in den nachfolgenden Absätzen nichts anderes bestimmt ist, entsorgungspflichtige Körperschaften des öffentlichen Rechts im Sinne von § 3 Abs. 2 AbfG. Zur Müllabfuhr gehört insbesondere auch das Einsammeln der im Gemeindegebiet fortgeworfenen und verbotswidrig abgelagerten Abfälle einschließlich der Auto-, Motorrad- und anderer Zweiradwracks von den der Allgemeinheit zugänglichen Grundstücken, wenn Maßnahmen gegen den Verursacher nicht möglich oder nicht vertretbar sind und kein anderer verpflichtet ist.

(2) Die kreisangehörigen Gemeinden haben einschließlich der Aufgaben nach Abs. 1 Satz 2 die in ihrem Gebiet angefallenen Abfälle einzusammeln und zu den Abfallentsorgungsanlagen oder zu den Müllumschlagstationen, soweit sie von Kreisen oder in deren Auftrag betrieben werden, zu befördern.

(3) Die kreisfreien Städte und die Kreise stellen unter Beachtung der Abfallentsorgungspläne für ihre Gebiete Abfallwirtschaftskonzepte auf. Diese enthalten die notwendigen Maßnahmen zur Vermeidung und Entsorgung. Die Abfallwirtschaftskonzepte der Kreise enthalten auch die erforderlichen Festlegungen für die Maßnahmen der kreisangehörigen Gemeinden; sie werden in Form einer Satzung erlassen. Abfallwirtschaftskonzepte sind im Abstand von höchstens zehn Jahren erneut aufzustellen. Vor Erlaß der Abfallwirtschaftskonzepte der Kreise sind die kreisangehörigen Gemeinden zu hören.

(3) Die kreisfreien Städte und die Kreise stellen unter Beachtung der Abfallentsorgungspläne für ihre Gebiete Abfallwirtschaftskonzepte auf. Diese enthalten die notwendigen Maßnahmen zur Vermeidung und Entsorgung sowie bestehende und künftige Möglichkeiten der Nutzung von Energie und Abwärme. Die Abfallwirtschaftskonzepte der Kreise enthalten auch die erforderlichen Festlegungen für die Maßnahmen der kreisangehörigen Gemeinden; sie werden in Form einer Satzung erlassen. Abfallwirtschaftskonzepte sind in Abstand von höchstens zehn Jahren erneut aufzustellen. Vor Erlaß der Abfallwirtschaftskonzepte der Kreise sind die kreisangehörigen Gemeinden und die beauftragten Entsorgungsunternehmen zu hören; das Ergebnis der Prüfung vorgebrachter Bedenken und Anregungen ist den Gemeinden und den beauftragten Entsorgungsunternehmen mitzuteilen.

(4) Soweit Abwasserverbände die Abwasserbeseitigung als Verbandsunternehmen übernommen haben, sind diese zur Entsorgung der in den Verbandsanlagen anfallenden Klärschlämme und sonstigen festen Stoffe verpflichtet.

§ 6

Abfallentsorgungsverbände

(1) Abfallentsorgungsverbände als Körperschaften des öffentlichen Rechts können nach Maßgabe der Absätze 3 und 4 durch Zusammenschluß Entsorgungspflichtiger nach § 3 Abs. 2 und Abs. 4 AbfG gebildet werden. Mit Entstehung der neuen Körperschaft ist diese zur Abfallentsorgung verpflichtet.

(2) Ein Abfallentsorgungsverband kann gegen den Widerspruch von Beteiligten gebildet werden, wenn dies aus Gründen des öffentlichen Wohls geboten ist. Ein Zusammenschluß ist aus Gründen des öffentlichen Wohls insbesondere geboten, wenn dadurch die zweckmäßige Erfüllung der Entsorgungspflicht erst ermöglicht wird oder von Abfallentsorgungsanlagen ausgehende Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit vermieden werden.

§ 6

Abfallentsorgungsverbände

Unverändert

(3) Die Vorschriften des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV. NW. S. 621) in der jeweils geltenden Fassung finden Anwendung, soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist. Sie gelten auch, wenn nach § 5 die Zuständigkeit nicht aller Beteiligten gegeben ist.

(4) Soll ein Abfallentsorgungsverband nur oder überwiegend Entsorgungspflichtige nach § 3 Abs. 4 AbfG zusammenschließen, sind für den Verband einschließlich seiner Gründung die Vorschriften der Ersten Wasserverbandverordnung vom 3. September 1937 (RGBl. I S. 933), in der jeweils geltenden Fassung entsprechend anwendbar, soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist. Auf Antrag eines Beteiligten kann der Minister für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft im Einvernehmen mit dem Innenminister bestimmen, daß Satz 1 auch für einen sonstigen Abfallentsorgungsverband gilt.

(5) Die Verbandsaufsicht über Abfallentsorgungsverbände nach Absatz 4 führt die obere Abfallwirtschaftsbehörde.

§ 7

Übertragung von Entsorgungspflichten

(1) Der Minister für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft kann durch Rechtsverordnung im Einvernehmen mit dem Innenminister bestimmen, daß die Entsorgungspflicht einzelner Körperschaften des öffentlichen Rechts ganz oder teilweise auf eine andere Körperschaft des öffentlichen Rechts übergeht, sofern dies aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit geboten ist.

(2) Vor Erlaß der Rechtsverordnung sollen die entsorgungspflichtigen Körperschaften gehört werden.

§ 8

Ausschluß von der Entsorgungspflicht

Der in § 3 Abs. 3 AbfG vorgesehene Ausschluß von Abfällen von der Entsorgung kann unbeschadet der Zustimmung der zuständigen Behörde durch Entscheidung im Einzelfall oder allgemein durch Satzung erfolgen und auf die bezeichneten Abfälle insgesamt oder auf Teilmengen erstreckt werden.

§ 9

Satzung

(1) Die entsorgungspflichtigen Körperschaften des öffentlichen Rechts, ausgenommen Abfallentsorgungsverbände nach § 6 Abs. 4, regeln die Abfallentsorgung durch Satzung. Die Satzung muß insbesondere Vorschriften darüber enthalten, in welcher Weise, an welchem Ort und zu welcher Zeit der Körperschaft die Abfälle zu überlassen sind und unter welchen Voraussetzungen die von der Körperschaft zu entsorgenden Abfälle als angefallen gelten. Die Satzung kann Anschluß- und Benutzungszwang vorschreiben. § 19 Abs. 1 der Gemeindeordnung gilt ent-

§ 7

Übertragung von Entsorgungspflichten

Unverändert

§ 8

Ausschluß von der Entsorgungspflicht

Unverändert

§ 9

Satzung

(1) Unverändert

sprechend. Für Abfälle im Sinne von § 3 Abs. 3 AbfG kann bestimmt werden, daß der Besitzer für ihre Beförderung zur Abfallentsorgungsanlage zu sorgen hat.

(2) Die Kreise können die ihnen durch die Abfallentsorgung erwachsenden Ausgaben nach den Vorschriften über die Mehr- oder Minderbelastung einzelner Kreisteile decken. Die kreisangehörigen Gemeinden bringen die von ihnen wegen der Abfallentsorgung an die Kreise zu zahlenden Beträge in entsprechende Anwendung des § 7 Abs. 1 Sätze 1, 2 und 4 des Kommunalabgabengesetzes auf.

(3) Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend für die Satzung eines Abfallentsorgungsverbandes nach § 6 Abs. 4. Die Satzung kann die Erhebung von Gebühren und Beiträgen in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Kommunalabgabenrechts vorsehen.

Vierter Teil

Lizenz zur Behandlung und Ablagerung ausgeschlossener Abfälle

§ 10

Lizenz

(1) Wer Abfälle, die entsorgungspflichtige Körperschaften nach § 3 Abs. 3 AbfG von ihrer Entsorgungspflicht ausgeschlossen haben, im Gebiet des Landes behandelt oder ablagert, bedarf der Lizenz. Die Lizenzvergabe erfolgt durch das Landesamt für Wasser und Abfall.

(2) Die Lizenz darf nur erteilt werden, wenn die mit ihr beabsichtigte Nutzung mit den abfallwirtschaftlichen Zielvorstellungen des Landes, insbesondere den Abfallentsorgungsplänen, im Einklang steht. Sie kann befristet und mit anderen Nebenbestimmungen erteilt werden.

(2) Unverändert

(3) Zu den ansatzfähigen Kosten im Sinne des Kommunalabgabengesetzes rechnen alle Aufwendungen der von den entsorgungspflichtigen Körperschaften selbst oder in ihrem Auftrag wahrgenommenen abfallwirtschaftlichen Aufgaben, insbesondere auch die Kosten der Beratung der Abfallbesitzer oder der getrennten Erfassung von Abfällen außerhalb der regelmäßigen Grundstücksentsorgung.

(4) Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend für die Satzung eines Abfallentsorgungsverbandes nach § 6 Abs. 4. Die Satzung kann die Erhebung von Gebühren und Beiträgen in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Kommunalabgabenrechts vorsehen.

(5) In den Satzungen können vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen mit Geldbußen bis zu hunderttausend Deutsche Mark geahndet werden.

Vierter Teil

Lizenz zur Behandlung und Ablagerung ausgeschlossener Abfälle

§ 10

Lizenz

(1) Unverändert

(2) Unverändert

(3) Die Lizenz gilt den Abfallentsorgern als erteilt, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes rechtmäßig Abfälle im Gebiet des Landes behandeln oder ablagern. Sie wird den Abfallentsorgern bestätigt. Dabei können Befristungen und Auflagen erteilt werden.

(3) Unverändert

(4) Die Übertragung der Lizenz bedarf der Zustimmung des Landesamtes für Wasser und Abfall. Bei der Zustimmung gelten die Bestimmungen des Absatzes 2.

§ 11

Lizenzentgelt; zuständige Behörde

(1) Für die Nutzung der Lizenz wird ein Lizenzentgelt erhoben.

(2) Das Lizenzentgelt beträgt fünf vom Hundert der Entgelte, die der Lizenznehmer für das Behandeln und Ablagern der Abfälle erhebt. Ist der Lizenznehmer selbst der Abfallerzeuger, werden achtzig vom Hundert der vergleichbaren durchschnittlichen Entgelte zugrunde gelegt, die Entsorger für das Behandeln und Ablagern fremder Abfälle erheben.

§ 11

Lizenzentgelt; zuständige Behörde

(1) Unverändert

(2) Die Lizenzentgelte werden nach Anhörung der beteiligten Kreise durch Rechtsverordnung des Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft im Einvernehmen mit dem Ausschuß für Umweltschutz und Raumordnung des Landtages festgesetzt. Dabei können feste Sätze für bestimmte Abfallarten unter Berücksichtigung ihres Gefahrenpotentials und der Art der Entsorgung vorgeschrieben werden; Eigenentsorgern kann gegenüber Fremdentorgern ein Abschlag von bis zu zwanzig vom Hundert eingeräumt werden. Die Lizenzentgelte sollen ferner so berechnet werden, daß ein jährliches Aufkommen von 50 Mio DM nicht wesentlich überschritten wird. Weicht das Lizenzaufkommen von diesem Betrag ab, erwachsen hieraus keine Rückstattungsansprüche.

(3) Die Verpflichtung zur Entrichtung des Lizenzentgeltes beginnt am 1. Juli 1989.

(4) Zuständig für die Festsetzung und die Einziehung des Lizenzentgeltes ist das Landesamt für Wasser und Abfall.

(3) Unverändert

(4) Unverändert

§ 12

Erklärungspflicht

Der Lizenznehmer hat zur Erhebung des Lizenzentgeltes notwendige Angaben, insbesondere die Menge der von ihm im vorangegangenen Jahr behandelten oder abgelagerten Abfälle sowie die dafür von ihm erhobenen Entgelte jeweils bis zum 1. März des nachfolgenden Jahres dem Landesamt für Wasser und Abfall schriftlich zu erklären. Kommt er seiner Erklärungspflicht nach Satz 1 nicht oder nur unvollständig nach, kann das Landesamt für Wasser und Abfall die Menge der behandelten und abgelagerten Abfälle sowie die erhobenen oder zugrunde zu legenden Entgelte schätzen.

§ 13

Berechnung und Fälligkeit

(1) Festsetzungszeitraum für das Lizenzentgelt ist das Kalenderjahr. Der Festsetzungsbescheid bedarf der Schriftform und ist zuzustellen.

(2) Das Lizenzentgelt ist innerhalb von drei Monaten nach Zustellung des Festsetzungsbescheides an das Landesamt für Wasser und Abfall zu entrichten. § 193 BGB gilt entsprechend.

§ 14

Entsprechende Anwendung anderer Vorschriften, Stundung, Erlaß

(1) Beim Vollzug des Siebten Teils dieses Gesetzes sind folgende Vorschriften in ihrer jeweils geltenden Fassung entsprechend anzuwenden:

§ 12

Erklärungspflicht

(1) Der Lizenznehmer hat zur Erhebung der Lizenzentgelte notwendige Angaben, insbesondere die Menge und die Arten der von ihm im vorangegangenen Jahr behandelten oder abgelagerten Abfälle jeweils bis zum 1. April des nachfolgenden Jahres dem Landesamt für Wasser und Abfall schriftlich zu erklären. Kommt er seiner Erklärungspflicht nach Satz 1 nicht oder nur unvollständig nach, kann das Landesamt für Wasser und Abfall die Menge der behandelten und abgelagerten Abfälle schätzen.

(2) Das Landesamt für Wasser und Abfall ist befugt, Einsicht in die Unterlagen des Lizenznehmers zu nehmen. § 11 Abs. 4 Sätze 2 und 3 des Abfallgesetzes gelten sinngemäß.

(3) Das Landesamt für Wasser und Abfall ist berechtigt, zur Ermittlung der Menge und der Arten der vom Lizenznehmer behandelten und abgelagerten Abfälle Daten, Tatsachen und Erkenntnisse der Abfallwirtschaftsbehörden zu verwerten.

§ 13

Berechnung und Fälligkeit

Unverändert

§ 14

Entsprechende Anwendung anderer Vorschriften, Stundung, Erlaß

(1) Beim Vollzug des Vierten Teils dieses Gesetzes sind folgende Vorschriften in ihrer jeweils geltenden Fassung entsprechend anzuwenden:

1. aus der Abgabenordnung die Bestimmungen über
 - a) den Steuerpflichtigen §§ 34 und 35,
 - b) das Steuerschuldverhältnis §§ 42, 44, 45 und 48,
 - c) die Haftung §§ 69 bis 71, 73 bis 75 und 77,
 - d) Fristen, Termine, Wiedereinsetzung §§ 108 bis 110,
 - e) Form, Inhalt und Berichtigung von Steuererklärungen § 150 Abs. 1, § 153 Abs. 1,
 - f) Aufrechnung § 226, Verzinsung §§ 234 bis 236 Abs. 1 und 2, jedoch ohne Nr. 2 Buchstabe b, § 237 Abs. 1, 2 und 4, § 238, Säumniszuschläge § 240.
2. aus dem Bürgerlichen Gesetzbuch die Bestimmungen über die Art der Sicherheitsleistung §§ 232, 234 bis 240.
 - (2) Das Landesamt für Wasser und Abfall kann das Lizenzentgelt ganz oder teilweise stunden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Lizenznehmer bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint.
 - (3) Das Landesamt für Wasser und Abfall kann das Lizenzentgelt ganz oder teilweise erlassen, wenn dessen Einziehung nach Lage des einzelnen Falles unbillig wäre.

§ 15

Zweckbindung

(1) Das Aufkommen aus den Lizenzentgelten ist zweckgebunden und gemäß § 2 des Gesetzes über die Gründung des Abfallentsorgungs- und Altlastensanierungsverbandes Nordrhein-Westfalen ausschließlich zu verwenden für

1. Maßnahmen zur Abwehr von Gefahren aus Altlasten, die von den zuständigen Behörden im Wege der Ersatzvornahme oder im Vorgriff auf die spätere Feststellung einer Ordnungspflicht durchgeführt werden,

und

1. Unverändert

2. Unverändert

(2) Unverändert

(3) Unverändert

§ 15

Zweckbindung

(1) Das Aufkommen aus den Lizenzentgelten ist zweckgebunden und gemäß § 2 des Gesetzes über die Gründung des Abfallentsorgungs- und Altlastensanierungsverbandes Nordrhein-Westfalen ausschließlich zu verwenden für

1. Maßnahmen zur Abwehr von Gefahren aus Altlasten, die von den zuständigen Behörden im Wege der Ersatzvornahme oder im Vorgriff auf die spätere Feststellung einer Ordnungspflicht durchgeführt werden,

und

2. die Entwicklung neuer Technologien zur Vermeidung und Entsorgung von Abfällen, die nach § 3 Abs. 3 AbfG ausgeschlossen sind, sowie die Planung und Errichtung von Entsorgungsanlagen für solche Abfälle.

Der für die Erteilung oder Bestätigung der Lizenzen und die bestandskräftige Festsetzung sowie die Einziehung der Lizenzentgelte entstehende Aufwand wird aus dem Aufkommen der Lizenzentgelte gedeckt.

(2) Der Zweckbindung nach Absatz 1 Satz 1 unterliegen Rückflüsse aus finanziellen Leistungen, die aus dem Aufkommen der Lizenzentgelte erbracht wurden.

Fünfter Teil

Abfallentsorgungspläne

§ 16

Abfallentsorgungsplan

(1) Die Ziele, Grundsätze und Erfordernisse der Raumordnung und Landesplanung sind bei der Aufstellung des Abfallentsorgungsplans zu beachten.

(2) Der Abfallentsorgungsplan besteht aus zeichnerischen und textlichen Darstellungen. Er kann in räumlichen oder sachlichen Teilabschnitten aufgestellt werden.

§ 17

Aufstellung des Abfallentsorgungsplans

(1) Der Abfallentsorgungsplan wird von der oberen Abfallwirtschaftsbehörde im Benehmen mit dem Bezirksplanungsrat aufgestellt und bekanntgegeben. Die betroffenen kreisfreien Städte, Kreise und kreisangehörigen Gemeinden sind bei der Aufstellung des Abfallentsorgungsplans zu beteiligen. Soweit Abfälle in einem der Bergaufsicht unterliegenden Betrieb entsorgt werden sollen, wird der Plan im Einvernehmen mit dem Landesoberbergamt aufgestellt. Andere Körperschaften des öffentlichen Rechts, deren Belange von den Plänen berührt werden, sollen vor Aufstellung der Abfallentsorgungspläne gehört werden; dabei ist ein Ausgleich der Interessen anzustreben.

2. die Entwicklung neuer Technologien zur Vermeidung und Entsorgung von Abfällen, die nach § 3 Abs. 2 AbfG ausgeschlossen sind, sowie die Planung und Errichtung von Entsorgungsanlagen für solche Abfälle und die in § 2 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes über die Gründung des Abfallentsorgungs- und Altlastensanierungsverbandes Nordrhein-Westfalen genannten Vorlaufkosten.

(2) Der Zweckbindung nach Abs. 1 Satz 1 unterliegen auch Rückflüsse aus finanziellen Leistungen, die aus dem Aufkommen der Lizenzentgelte erbracht wurden.

Fünfter Teil

Abfallentsorgungspläne

§ 16

Abfallentsorgungsplan

Unverändert

§ 17

Aufstellung des Abfallentsorgungsplans

(1) Der Abfallentsorgungsplan wird von der oberen Abfallwirtschaftsbehörde im Benehmen mit dem Bezirksplanungsrat aufgestellt und bekanntgegeben. Die betroffenen kreisfreien Städte, Kreise und kreisangehörigen Gemeinden sowie Abfallentsorgungsverbände nach § 6 und der Abfallentsorgungs- und Altlastensanierungsverband Nordrhein-Westfalen sind bei der Aufstellung des Abfallentsorgungsplans zu beteiligen. Soweit Abfälle in einem der Bergaufsicht unterliegenden Betrieb entsorgt werden

sollen, wird der Plan im Einvernehmen mit dem Landesoberbergamt aufgestellt. Andere Körperschaften des öffentlichen Rechts, deren Belange von den Plänen berührt werden, sollen vor Aufstellung der Abfallentsorgungspläne gehört werden; dabei ist ein Ausgleich der Interessen anzustreben.

(2) Die Abfallentsorgungspläne für benachbarte Regierungsbezirke sind untereinander abzustimmen. Kommt eine Einigung nicht zustande, entscheidet die oberste Abfallwirtschaftsbehörde.

(3) Abweichend von Absatz 1 kann die oberste Abfallwirtschaftsbehörde im Benehmen mit den für die Abfallentsorgung und die Kommunalpolitik zuständigen Ausschüssen des Landtags und im Einvernehmen mit den beteiligten Landesministern Abfallentsorgungspläne für solche Abfälle aufstellen, für deren Entsorgung Abfallentsorgungsanlagen von überregionaler Bedeutung erforderlich sind. Absatz 1 Sätze 2 und 4 gelten entsprechend.

(4) Der Abfallentsorgungsplan kann jederzeit in dem Verfahren, das für die Aufstellung gilt, geändert oder ergänzt werden.

(5) Die Abfallentsorgungspläne werden mit ihrer Bekanntgabe Richtlinien für alle behördlichen Entscheidungen, Maßnahmen und Planungen, die für die Abfallentsorgung Bedeutung haben.

§ 18

Verbindlichkeitserklärung des Abfallentsorgungsplans

(1) Die oberste und die obere Abfallwirtschaftsbehörde werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Festlegung in den von ihnen aufgestellten Abfallentsorgungsplänen ganz oder teilweise für die Entsorgungspflichtigen für verbindlich zu erklären. Die oberste Abfallwirtschaftsbehörde erläßt die Rechtsverordnungen im Einvernehmen mit den beteiligten Landesministern. Die obere Abfallwirtschaftsbehörde erläßt die Rechtsverordnung im Einvernehmen mit dem Landesoberbergamt, soweit sich die Verbindlichkeitserklärung auf Abfälle erstreckt, die in einem der Bergaufsicht unterstehenden Betrieb entsorgt werden sollen. Die Rechtsverordnung kann hinsichtlich bestimmter Abfallarten oder für einzelne Gruppen von Entsorgungspflichtigen Ausnahmen von der Verpflichtung zulassen, sich einer in dem Plan ausgewiesenen Abfallentsorgungsanlage zu bedienen. Sie kann außerdem Bestimmungen nach § 19 Abs. 1 Satz 2 enthalten.

(2) Unverändert

(3) Unverändert

(4) Unverändert

(5) Unverändert

§ 18

Verbindlichkeitserklärung des Abfallentsorgungsplans

Unverändert

(2) Hat die Verordnung einen räumlichen Teilabschnitt des Abfallentsorgungsplans zum Inhalt, muß sie die Abgrenzung des Plangebietes klar erkennen lassen. Sofern eine Bezugnahme auf die Grenzen eines Verwaltungsgebietes nicht möglich ist, kann die Abgrenzung durch eine grobe Umschreibung im Wortlaut der Verordnung erfolgen, wenn das Plangebiet in Karten dargestellt ist, die einen Bestandteil der Verordnung bilden. Werden diese Karten nicht im Verkündungsblatt veröffentlicht, so wird ihre Verkündung dadurch ersetzt, daß Ausfertigungen von ihnen bei den kreisfreien Städten und Kreisen, deren Gebiete betroffen sind, niedergelegt und archivmäßig aufbewahrt werden, um zur kostenlosen Einsicht während der Dienststunden der jeweiligen Gebietskörperschaft für jedermann auszuliegen. Hierauf ist in der Verordnung hinzuweisen.

§ 19

Verbringung von Abfällen in das Plangebiet

(1) Wer Abfälle, die außerhalb des Geltungsbereichs des verbindlichen Abfallentsorgungsplans entstanden sind, zum Zwecke des Behandeln, Lagerns oder Ablagerns in das Plangebiet verbringen will, bedarf dazu der Genehmigung der zuständigen Behörde. Die Rechtsverordnung nach § 18 Abs. 1 soll bestimmen, für welche Vorgänge der Abfallentsorgung oder für welche Abfälle es einer Genehmigung nicht bedarf.

(2) Die Genehmigung nach Absatz 1 Satz 1 darf nur versagt oder mit Bedingungen und Auflagen verbunden oder befristet erteilt werden, wenn das Wohl der Allgemeinheit es erfordert, insbesondere wenn die Ziele und Erfordernisse der Abfallentsorgungsplanung des Landes durch eine der in Absatz 1 Satz 1 genannten Maßnahmen beeinträchtigt würden.

Sechster Teil

Abfallentsorgungsanlagen

§ 20

Erkunden geeigneter Standorte

(1) Eigentümer und Nutzungsberechtigte von Grundstücken haben zu dulden, daß Beauftragte der entsorgungspflichtigen Körperschaft oder der oberen Abfallwirtschaftsbehörde zum Zwecke des Erkundens geeigneter Standorte für Abfallentsorgungsanlagen Grundstücke betreten und Vermessungen, Boden- und Grundwasseruntersuchungen oder ähnliche Arbeiten ausführen. Die Absicht, Grundstücke zu betreten und solche Arbeiten auszuführen, ist dem Eigentümer und Nutzungsberechtigten der Grundstücke vorher bekanntzugeben.

(2) Auf Antrag eines Beteiligten entscheidet die obere Abfallwirtschaftsbehörde über das Bestehen sowie Art und Umfang der Duldungspflicht.

§ 19

Verbringung von Abfällen in das Plangebiet

Unverändert

Sechster Teil

Abfallentsorgungsanlagen

§ 20

Erkunden geeigneter Standorte

Unverändert

(3) Die entsorgungspflichtige Körperschaft oder die obere Abfallwirtschaftsbehörde hat nach Abschluß der Arbeiten den früheren Zustand der Grundstücke unverzüglich wiederherzustellen. Die obere Abfallwirtschaftsbehörde kann anordnen, daß bei dem Erkunden geschaffene Einrichtungen aufrechtzuerhalten sind.

(4) Eigentümer und Nutzungsberechtigte von Grundstücken können für die durch die Arbeiten entstandenen Vermögensnachteile Ersatz in Geld verlangen. Der Ersatzanspruch richtet sich gegen die entsorgungspflichtige Körperschaft, wenn deren Beauftragte die Arbeiten durchgeführt, und gegen das Land, wenn Beauftragte der oberen Abfallwirtschaftsbehörde die Arbeiten vorgenommen haben. Das Land kann Ersatz der ihm entstehenden Kosten von dem verlangen, der für den Standort, auf den sich die Arbeiten und die Maßnahmen nach Absatz 1 beziehen, einen Antrag nach § 7 AbfG stellt. Der Ersatzanspruch haftet dem Inhaber von dinglichen Rechten, mit denen das Grundstück belastet ist, in entsprechender Anwendung der Artikel 52 und 53 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch.

(5) Kommt eine Einigung über die Höhe des Entschädigungsanspruchs nicht zustande, entscheidet die obere Abfallwirtschaftsbehörde auf Antrag. Für die Kosten des Verfahrens gilt Absatz 4 entsprechend.

§ 21

Genehmigung für Abfallentsorgungsanlagen

(1) Mit dem Antrag auf Erteilung der Genehmigung für eine Abfallentsorgungsanlage nach § 7 Abs. 2 AbfG ist der Plan des Vorhabens einzureichen. § 73 Abs. 1 Satz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG. NW.) findet Anwendung.

(2) Die Genehmigung erlischt, wenn innerhalb von fünf Jahren nach Eintritt der Unanfechtbarkeit der Genehmigung mit der Ausführung des Vorhabens nicht begonnen wird.

§ 22

Veränderungssperre

(1) Vom Beginn der Offenlegung der Pläne im Planfeststellungsverfahren an (§ 73 Abs. 3 VwVfG. NW.) dürfen auf den vom Plan erfaßten Flächen wesentlich wertsteigernde oder die Errichtung der geplanten Anlage erheblich erschwerende Veränderungen nicht vorgenommen werden (Veränderungssperre). Veränderungen, die vorher begonnen worden sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden hiervon nicht berührt.

(2) Die Veränderungssperre tritt nach Ablauf von vier Jahren außer Kraft. Die obere Abfallwirtschaftsbehörde kann durch Rechtsverordnung eine einmalige Verlängerung der Veränderungssperre bis zu zwei Jahren anordnen, wenn besondere Umstände, insbesondere die Abstimmung mit anderen Planungsmaßnahmen oder die Berücksichtigung neuer technischer Erkenntnisse dies erfordern.

§ 21

Genehmigung für Abfallentsorgungsanlagen

Unverändert

§ 22

Veränderungssperre

Unverändert

(3) Dauert die Veränderungssperre länger als zwei Jahre, kann der Eigentümer für die dadurch entstandenen Vermögensnachteile vom Träger der geplanten Abfallentsorgungsanlage eine angemessene Entschädigung in Geld verlangen. Die Entscheidung trifft die obere Abfallwirtschaftsbehörde.

(4) Die für die Planfeststellung zuständige Behörde kann von der Veränderungssperre Ausnahmen zulassen, wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen und die Einhaltung der Veränderungssperre zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde.

§ 23

Enteignung nach Planfeststellung

(1) Zur Ausführung eines vollziehbaren Planfeststellungsbeschlusses nach § 74 Abs. 1 oder 3 VwVfG. NW. haben die entsorgungspflichtigen Körperschaften des öffentlichen Rechts das Enteignungsrecht, wenn

1. dies zur Ausführung der Abfallentsorgungsanlage notwendig ist,
2. der Enteignungszweck auf andere zumutbare Weise nicht erreicht werden kann,
3. der Träger des Vorhabens sich ernsthaft um den freihändigen Erwerb der benötigten Grundstücke zu angemessenen Bedingungen, insbesondere, soweit ihm dies möglich und zumutbar ist, unter Angebot geeigneter anderer Grundstücke aus dem eigenen Vermögen, vergeblich bemüht hat und
4. das Grundstück innerhalb angemessener Frist zu dem vorgesehenen Zweck verwendet werden soll.

Einer besonderen Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung bedarf es in diesem Fall nicht. Die Enteignung kann auch im vereinfachten Enteignungsverfahren durchgeführt werden. Zugunsten anderer zur Abfallentsorgung Verpflichteter stellt die oberste Abfallwirtschaftsbehörde unter den in Satz 1 genannten Voraussetzungen die Zulässigkeit der Enteignung fest.

(2) Der festgestellte Plan ist dem Enteignungsverfahren zugrundezulegen und für die Enteignungsbehörde bindend. Die Vorschriften des Gesetzes über die Enteignung von Grundeigentum vom 11. Juni 1874 (PrGS. NW. S. 47), geändert durch Gesetz vom 28. November 1961 (GV. NW. S. 305), und des Gesetzes über ein vereinfachtes Enteignungsverfahren vom 26. Juli 1922 (PrGS. NW. S. 53) finden Anwendung.

§ 24

Abfalltechnische Überwachung und Schlußabnahme

(1) Die Errichtung und die Änderung von Abfallentsorgungsanlagen, die einer Planfeststellung oder einer Genehmigung nach § 7 AbfG bedürfen, unterliegen der abfalltechnischen Überwachung und der Schlußabnahme durch das örtlich zuständige Staatliche Amt für Wasser- und Abfallwirtschaft oder die sonst nach diesem Gesetz hierfür zuständige Behörde. Vor der

§ 23

Enteignung nach Planfeststellung

Unverändert

§ 24

Abfalltechnische Überwachung und Schlußabnahme

Unverändert

Schlußabnahme darf die Anlage nur mit Zustimmung der für die Planfeststellung oder die Genehmigung zuständigen Behörde in Betrieb genommen werden.

(2) In den Fällen des § 7 Abs. 3 AbfG ist für die abfalltechnische Überwachung und die Schlußabnahme das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt zuständig.

§ 25

Selbstüberwachung

(1) Betreiber von Abfallentsorgungsanlagen sind verpflichtet, im Einwirkungsbereich der Anlage anfallendes Sicker- und Oberflächenwasser und das Grundwasser sowie von der Anlage ausgehende Emissionen durch eine vom Landesamt für Wasser und Abfall widerruflich zugelassene Stelle auf ihre Kosten untersuchen und darüber Aufzeichnungen fertigen zu lassen. Die für die Überwachung des Betriebes zuständige Behörde kann widerruflich zulassen, daß der Anlagenbetreiber die Untersuchungen ganz oder teilweise selbst durchführt. Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre lang aufzubewahren und auf Verlangen der für die Überwachung des Betriebes zuständigen Behörde, dem Staatlichen Amt für Wasser- und Abfallwirtschaft und dem Landesamt für Wasser und Abfall vorzulegen. Die zuständige Behörde kann eine längere Aufbewahrungsfrist anordnen.

(2) Die oberste Abfallwirtschaftsbehörde wird ermächtigt, durch ordnungsbehördliche Verordnungen Regelungen zu treffen über

1. die Art der zu überwachenden Vorgänge und die Häufigkeit der Überwachung,
2. die Art der Betriebskenndaten und die Häufigkeit ihrer Ermittlung,

§ 25

Selbstüberwachung

(1) Wer eine Abfallentsorgungsanlage errichtet oder betreibt, ist verpflichtet, durch eine vom Landesamt für Wasser und Abfall widerruflich zugelassene Stelle auf seine Kosten die Errichtung und den Betrieb der Anlage überwachen und im Einwirkungsbereich der Anlage anfallendes Sicker- und Oberflächenwasser und das Grundwasser sowie von der Anlage ausgehende Emissionen untersuchen und darüber Aufzeichnungen fertigen zu lassen. Die für die Überwachung des Betriebes zuständige Behörde kann widerruflich zulassen, daß der Anlagenbetreiber die Untersuchungen ganz oder teilweise selbst durchführt. Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre lang aufzubewahren und auf Verlangen der für die Überwachung des Betriebes zuständigen Behörde, dem Staatlichen Amt für Wasser- und Abfallwirtschaft und dem Landesamt für Wasser und Abfall vorzulegen. Die zuständige Behörde kann eine längere Aufbewahrungsfrist anordnen.

(2) Die oberste Abfallwirtschaftsbehörde wird ermächtigt, durch ordnungsbehördliche Verordnungen Regelungen zu treffen über

1. die Art und Häufigkeit der zu überwachenden und zu untersuchenden Vorgänge,
2. die Art der Betriebskenndaten und die Häufigkeit ihrer Ermittlung,

3. die Verpflichtung, Unterlagen den in Absatz 1 genannten Behörden und Fachdienststellen regelmäßig und ohne besondere Aufforderung vorzulegen.

(3) Die für die Überwachung des Betriebes zuständige Behörde kann den Betreiber von der Untersuchungspflicht nach Absatz 1 ganz oder teilweise befreien, wenn keine Einwirkungen zu erwarten sind.

(4) Weitergehende Anforderungen in Zulassungen nach § 7 AbfG und Anordnungen nach § 9 AbfG bleiben unberührt.

(5) Eigentümer und Nutzungsberechtigte von Grundstücken im Einwirkungsbereich von Abfallentsorgungsanlagen sind verpflichtet, Untersuchungen nach Absätzen 1 und 4 zu dulden und den Zugang zu den Grundstücken zu ermöglichen. Sie können für hierbei entstandene Vermögensnachteile vom Betreiber der Abfallentsorgungsanlage Ersatz in Geld verlangen. § 20 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2, 3 und 5 Satz 1 gilt entsprechend.

§ 26

Betriebsführung

Die Betreiber von Abfallentsorgungsanlagen haben sachkundiges und zuverlässiges Personal zu beschäftigen, das in der Lage ist, den Betrieb der Anlage zu führen, insbesondere die Anlieferung von Abfällen wirksam zu kontrollieren. Sie haben durch geeignete Bedienungs- und Sicherheitsanweisungen und durch Schulung des Personals Fehlverhalten vorzubeugen und die betroffenen Arbeitnehmer über die für sie in den aufzustellenden betrieblichen Gefahrenabwehrplänen für Betriebsstörungen enthaltenen Verhaltensregeln zu unterweisen.

§ 27

Betriebsstörungen

(1) Die Betreiber von Abfallentsorgungsanlagen haben Störungen des Anlagenbetriebs unverzüglich der Überwachungsbehörde anzuzeigen, wenn schädliche Auswirkungen auf die Umwelt zu besorgen sind.

(2) Weitergehende Bestimmungen in Zulassungen nach § 7 AbfG und Anordnungen nach § 9 AbfG bleiben unberührt.

3. die Verpflichtung, Unterlagen den in Abs. 1 genannten Behörden und Fachdienststellen regelmäßig und ohne besondere Aufforderung vorzulegen.

(3) Die für die Überwachung des Betriebes zuständige Behörde kann den Betreiber von der Überwachungs- und Untersuchungspflicht nach Abs. 1 ganz oder teilweise befreien, wenn keine Einwirkungen zu erwarten sind.

(4) Unverändert

(5) Unverändert

§ 26

Betriebsführung

Unverändert

§ 27

Betriebsstörungen

Unverändert

Siebter Teil

Altlasten

§ 28

Begriffbestimmungen und sachlicher Geltungsbereich

(1) Altlasten sind Altablagerungen und Altstandorte, sofern von diesen nach den Erkenntnissen einer im einzelnen Fall vorausgegangenen Untersuchung und einer darauf beruhenden Beurteilung durch die zuständige Behörde eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung ausgeht.

(2) Altablagerungen sind

1. stillgelegte Anlagen zum Ablagern von Abfällen,
2. Grundstücke, auf denen vor dem 11. Juni 1972 Abfälle abgelagert worden sind,
3. sonstige stillgelegte Aufhaldungen und Verfüllungen.

(3) Altstandorte sind

1. Grundstücke stillgelegter Anlagen, in denen mit umweltgefährdenden Stoffen umgegangen worden ist, soweit es sich um Anlagen der gewerblichen Wirtschaft oder im Bereich öffentlicher Einrichtungen gehandelt hat, ausgenommen der Umgang mit Kernbrennstoffen und sonstigen radioaktiven Stoffen im Sinne des Atomgesetzes,
2. Grundstücke, auf denen im Bereich der gewerblichen Wirtschaft und im Bereich öffentlicher Einrichtungen sonst mit umweltgefährdenden Stoffen umgegangen worden ist, ausgenommen der Umgang mit Kernbrennstoffen und sonstigen radioaktiven Stoffen im Sinne des Atomgesetzes, das Aufbringen von Abwasser, Klärschlamm, Fäkalien oder ähnlichen Stoffen und von festen Stoffen, die aus oberirdischen Gewässern entnommen worden sind, sowie das Aufbringen und Anwenden von Pflanzenbehandlungs- und Düngemitteln.

(4) Die Vorschriften des siebten Teils dieses Gesetzes dienen nicht dem Aufsuchen und Bergen von Kampfmitteln.

§ 29

Erhebungen über Altablagerungen und Altstandorte

(1) Die unteren Abfallwirtschaftsbehörden führen Erhebungen über Altablagerungen und Altstandorte durch, soweit Gründe die Annahme nahe legen, daß es sich bei diesen um Altlasten handeln kann. Erhebungen über Altablagerungen und Altstandorte, die durch Aufsuchen, Gewinnen, Aufbereiten und Weiterverarbeiten von Bodenschätzen entstanden sind, führt das Landesoberbergamt durch. Die Aufgaben anderer Behörden zur Ermittlung und Abwehr von Gefahren bleiben unberührt.

Siebter Teil

Altlasten

§ 28

Begriffbestimmungen und sachlicher Geltungsbereich

Unverändert

§ 29

Erhebungen über Altablagerungen und Altstandorte

(1) Unverändert

- | | |
|--|--|
| <p>(2) Haben andere Behörden Altablagerungen oder Altstandorte zu überwachen, unterstützen diese die unteren Abfallwirtschaftsbehörden und das Landesoberbergamt bei den Erhebungen nach Absatz 1. Bei Erhebungen nach Absatz 1 sind die für die Erforschung und Abwehr von Gefahren und die für die Feststellung der Ordnungspflichtigen benötigten Daten, Tatsachen und Erkenntnisse zu erfassen, die bei Behörden und Einrichtungen des Landes, Gemeinden und Gemeindeverbänden sowie dem Entsorgungsverband vorhanden sind oder über die Dritte nach diesem Gesetz oder nach anderen Gesetzen Auskunft zu geben haben; die Erhebungen können sich auch auf sonstige Angaben Dritter erstrecken, sofern diese dem Zweck der Erhebungen dienen. Die Erhebungen nach Absatz 1 umfassen Daten, Tatsachen und Erkenntnisse über</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Lage, Größe und Zustand der Altablagerungen und Altstandorte, 2. den früheren Betrieb und die stillgelegten Anlagen und Einrichtungen, 3. Art, Menge und Beschaffenheit der Abfälle und Stoffe, die abgelagert worden sein können oder mit denen umgegangen worden sein kann, 4. Umwelteinwirkungen, die von den Altablagerungen und Altstandorten ausgehen oder zu besorgen sind, <ol style="list-style-type: none"> 5. frühere, bestehende und geplante Nutzungen der Altablagerungen und Altstandorte und ihrer Umgebung, 6. Eigentümer und Nutzungsberechtigte, frühere Eigentümer und Nutzungsberechtigte, Inhaber stillgelegter Abfallentsorgungsanlagen oder sonstiger stillgelegter Anlagen sowie 7. die sonstigen für die Erforschung und Abwehr von Gefahren und die Feststellung der Ordnungspflichtigen bedeutsamen Sachverhalte und Rechtsverhältnisse. <p>(3) Die Behörden und Einrichtungen des Landes, die Gemeinden und Gemeindeverbände sowie der Entsorgungsverband teilen den in Absatz 1 genannten Behörden die ihnen vorliegenden Daten, Tatsachen und Erkenntnisse über Altablagerungen und Altstandorte mit.</p> <p>(4) Eigentümer und Nutzungsberechtigte von Grundstücken sind verpflichtet, ihnen bekanntgewordene Ablagerungen von Abfällen im Sinne von § 2 Abs. 2 AbfG auf ihren Grundstücken unverzüglich der unteren Abfallwirtschaftsbehörde anzuzeigen. Soweit Grundstücke betroffen sind, die der Bergaufsicht unterliegen, ist die Anzeige dem Bergamt zu erstatten.</p> <p>(5) Für die Anzeigepflicht nach Absatz 4 findet § 11 Abs. 5 AbfG Anwendung.</p> | <p>(2) Haben andere Behörden Altablagerungen oder Altstandorte zu überwachen, unterstützen diese die unteren Abfallwirtschaftsbehörden und das Landesoberbergamt bei den Erhebungen nach Absatz 1. Bei Erhebungen nach Absatz 1 sind die für die Erforschung und Abwehr von Gefahren und die für die Feststellung der Ordnungspflichtigen benötigten Daten, Tatsachen und Erkenntnisse zu erfassen, die bei Behörden und Einrichtungen des Landes, Gemeinden und Gemeindeverbänden sowie dem Entsorgungsverband vorhanden sind oder über die Dritte nach diesem Gesetz oder nach anderen Gesetzen Auskunft zu geben haben; die Erhebungen können sich auch auf sonstige Angaben Dritter erstrecken, sofern diese dem Zweck der Erhebungen dienen. Die Erhebungen nach Absatz 1 umfassen Daten, Tatsachen und Erkenntnisse über</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Unverändert 2. Unverändert 3. Unverändert 4. Umwelteinwirkungen <u>ein-</u> <u>schließlich möglicher Ge-</u> <u>fährdungen der Gesundheit,</u> die von den Altablagerungen und Altstandorten ausgehen oder zu besorgen sind, 5. Unverändert 6. Unverändert 7. Unverändert <p>(3) Unverändert</p> <p>(4) Unverändert</p> <p>(5) Unverändert</p> |
|--|--|

§ 30

Grundlagenermittlung

(1) Das Landesamt für Wasser und Abfall und die Staatlichen Ämter für Wasser- und Abfallwirtschaft ermitteln im Zusammenwirken mit Sachverständigen und Behörden, deren Belange berührt sind, die fachlichen Grundlagen für die Erforschung und Abwehr von Gefahren, die von Ablagerungen und Altstandorten ausgehen können. Sie werden dabei vom Geologischen Landesamt unterstützt. Soweit es sich um die Wirkungen von Schadstoffen auf Böden und Pflanzen handelt, obliegen solche Ermittlungen der Landesanstalt für Ökologie, Landschaftsentwicklung und Forstplanung. Das Landesamt für Wasser und Abfall und die Staatlichen Ämter für Wasser- und Abfallwirtschaft ermitteln ferner den Stand der für die Gefahrenabwehr gegenüber Altlasten bedeutsamen Technik und beteiligen sich an deren Entwicklung.

(2) Das Landesamt für Wasser und Abfall, die Landesanstalt für Ökologie, Landschaftsentwicklung und Forstplanung und die Staatlichen Ämter für Wasser- und Abfallwirtschaft geben über ihre Ermittlungen den zuständigen Behörden des Landes und des Bundes, den Gemeinden und Gemeindeverbänden sowie anderen Trägern öffentlicher Belange Auskunft.

§ 31

Kataster

(1) Die unteren Abfallwirtschaftsbehörden und das Landesoberbergamt führen ein Kataster über die in ihren Zuständigkeitsbereich fallenden Ablagerungen und Altstandorte. In die Kataster sind die Daten, Tatsachen und Erkenntnisse aufzunehmen, die über die Ablagerungen und Altstandorte erhoben und bei deren Untersuchung, Beurteilung und Sanierung sowie bei der Durchführung sonstiger Maßnahmen oder der regelmäßigen Überwachung ermittelt werden. Die Kataster sind laufend fortzuschreiben.

(2) Die unteren Abfallwirtschaftsbehörden übermitteln den Staatlichen Ämtern für Wasser- und Abfallwirtschaft zur Wahrnehmung der in § 30 Abs. 1 genannten Aufgaben sowie der Aufgaben auf dem Gebiet der Wasser- und Abfallwirtschaft die in diesem Zusammenhang gewonnenen Daten, Tatsachen und Erkenntnisse. Diese werden von den Staatlichen Ämtern für Wasser- und Abfallwirtschaft in Dateien geführt und in Karten dargestellt. Die oberste Abfallwirtschaftsbehörde kann in Verwaltungsvorschriften die Form bestimmen, in der die in Satz 1 genannten Daten, Tatsachen und Erkenntnisse an die Staatlichen Ämter für Wasser- und Abfallwirtschaft zu übermitteln sind.

(3) Die obere und die oberste Abfallwirtschaftsbehörde sowie das Landesamt für Wasser und Abfall und die Landesanstalt für Ökologie, Landschaftsentwicklung und Forstplanung können sich über den Inhalt des Katasters unterrichten.

§ 30

Grundlagenermittlung

Unverändert

§ 31

Kataster

Unverändert

(4) Für den Inhalt der Kataster und Dateien besteht eine zeitlich unbeschränkte Aufbewahrungspflicht. Ausnahmen können die Aufsichtsbehörden gegenüber den allgemeinen und Sonderordnungsbehörden sowie das Landesamt für Wasser und Abfall gegenüber den Staatlichen Ämtern für Wasser- und Abfallwirtschaft zulassen.

§ 32

Weitergabe der Erkenntnisse

(1) Die katasterführenden Behörden, die Staatlichen Ämter für Wasser- und Abfallwirtschaft und das Landesamt für Wasser und Abfall sind befugt, anderen Behörden und Einrichtungen des Landes sowie den Gemeinden und Gemeindeverbänden Daten, Tatsachen und Erkenntnisse über Altablagerungen und Altstandorte mitzuteilen, soweit dies zur Wahrnehmung der diesen Stellen auf den Gebieten der Gefahrenermittlung, Gefahrenabwehr, Überwachung oder Planung obliegenden Aufgaben erforderlich ist. Auf Verlangen teilen die katasterführenden Behörden ihnen vorliegende Daten, Tatsachen oder Erkenntnisse den Eigentümern und Nutzungsberechtigten mit; sie können auch Dritte unterrichten, soweit diese ein berechtigtes Interesse an der Kenntnis der zu übermittelnden Daten darlegen.

(2) Soweit Behörden oder andere Stellen Erkenntnisse über Altablagerungen und Altstandorte der Öffentlichkeit zugänglich machen, darf die Bekanntgabe keine Angaben enthalten, die einen Bezug auf eine bestimmte oder bestimmbare natürliche Person zulassen. Dies gilt nicht, wenn solche Angaben offenkundig sind oder ihre Bekanntgabe zur Abwehr von Gefahren oder aus anderen überwiegenden Gründen des Gemeinwohls erforderlich ist.

§ 33

Verlassene Anlagen

(1) Soweit für Abfallentsorgungsanlagen, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes stillgelegt worden sind, nach anderen Bestimmungen Maßnahmen der in § 10 Abs. 2 AbfG genannten Art nicht möglich sind, obliegen diese den Gemeinden. Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten der betroffenen Grundstücke sind verpflichtet, die Durchführung der erforderlichen Maßnahmen zu dulden.

(2) Hat sich durch Maßnahmen nach Absatz 1 der Nutzungswert eines betroffenen Grundstücks wesentlich erhöht, kann die Gemeinde vom Eigentümer einen Ausgleich in Geld verlangen.

§ 32

Weitergabe der Erkenntnisse

Unverändert

§ 33

Verlassene Anlagen

(1) Soweit für Abfallentsorgungsanlagen, die vor Inkrafttreten des Landesabfallgesetzes vom 18.12.1973 stillgelegt worden sind, nach anderen Bestimmungen Maßnahmen der in § 10 Abs. 2 AbfG genannten Art nicht möglich sind, obliegen diese den Kreisen und kreisfreien Städten. Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten der betroffenen Grundstücke sind verpflichtet, die Durchführung der erforderlichen Maßnahmen zu dulden.

(2) Unverändert

Achter Teil**Behörden und Zuständigkeiten****§ 34****Behördenaufbau**

Oberste Abfallwirtschaftsbehörde ist der Minister für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft,

obere Abfallwirtschaftsbehörde der Regierungspräsident,

untere Abfallwirtschaftsbehörde der Kreis und die kreisfreie Stadt.

§ 35**Abfallwirtschaftsbehörden als Sonderordnungsbehörden**

(1) Der Vollzug der Vorschriften des Abfallgesetzes und dieses Gesetzes wird von der zuständigen Behörde als Sonderordnungsbehörde (§ 12 Ordnungsbehördengesetz – OBG –) überwacht.

(2) Die den Abfallwirtschaftsbehörden nach dem Abfallgesetz und diesem Gesetz obliegenden Aufgaben gelten als solche der Gefahrenabwehr.

(3) Die Befugnisse der Abfallwirtschaftsbehörden zur Gefahrenabwehr aufgrund allgemeinen Ordnungsrechts bleiben unberührt.

§ 36**Kosten der Überwachung**

Wird zu Maßnahmen der Überwachung dadurch Anlaß gegeben, daß jemand unbefugt handelt oder Auflagen nicht erfüllt, können ihm die Kosten dieser Maßnahmen auferlegt werden. Zu diesen Kosten gehören auch die Kosten für die Schadensermittlung und die Ermittlung der Verantwortlichen.

§ 37**Aufsichtsbehörden**

Die Aufsicht über die unteren Abfallwirtschaftsbehörden führt die obere Abfallwirtschaftsbehörde. Die oberste Aufsicht wird von der obersten Abfallwirtschaftsbehörde geführt. § 39 Abs. 1 Satz 1 bleibt unberührt.

Achter Teil**Behörden und Zuständigkeiten****§ 34****Behördenaufbau**

Unverändert

§ 35**Abfallwirtschaftsbehörden als Sonderordnungsbehörden**

Unverändert

§ 36**Kosten der Überwachung**

Unverändert

§ 37**Aufsichtsbehörden**

Unverändert

§ 38

Zuständigkeiten

(1) Zuständige Behörde im Sinne des Abfallgesetzes und dieses Gesetzes oder der aufgrund dieser Gesetze ergangenen Rechtsverordnungen ist, soweit nichts anderes bestimmt ist, die obere Abfallwirtschaftsbehörde. Ihr obliegt auch die Überwachung der Abfallentsorgungsanlagen bis zur Stilllegung. Der Oberkreisdirektor als untere staatliche Verwaltungsbehörde ist gegenüber kreisangehörigen Gemeinden zuständige Behörde

1. für die Überwachung nach § 11 Abs. 1 AbfG,
2. für Entscheidungen über die Zustimmung nach § 3 Abs. 3 AbfG in Verbindung mit § 4 dieses Gesetzes.

(2) Folgende Aufgaben der zuständigen Behörde nimmt die untere Abfallwirtschaftsbehörde wahr, es sei denn, diese Aufgaben sind gegenüber kreisfreien Städten oder Kreisen wahrzunehmen:

1. Ausnahmegenehmigungen zum Behandeln, Lagern oder Ablagern von Abfällen außerhalb der dafür zugelassenen Abfallentsorgungsanlagen (§ 4 Abs. 2 AbfG),
2. Entscheidungen über Anlagen, die der Lagerung oder Behandlung von Autowracks dienen (§ 5 Abs. 1 AbfG),
3. Entgegennahmen von Anzeigen über beabsichtigte Stilllegungen von ortsfesten Abfallentsorgungsanlagen (§ 10 Abs. 1 AbfG) und von Anlagen, in denen Abfälle im Sinne von § 2 Abs. 2 AbfG anfallen (§ 10 Abs. 3 AbfG),
4. Anordnungen zur Verpflichtung des Inhabers einer stillzulegenden Abfallentsorgungsanlage, das für diese verwandte Gelände zu rekultivieren und sonstige erforderliche Vorkehrungen zu treffen (§ 10 Abs. 2 AbfG),
5. Entgegennahme der Anzeige über die Bestellung eines Betriebsbeauftragten für Abfall (§ 11 c Abs. 1 Satz 2 AbfG) und für Amtshandlungen im Zusammenhang mit der Bestellung eines oder mehrerer Betriebsbeauftragter für Abfall (§ 11 a AbfG),
6. ordnungsrechtliche Maßnahmen gegen die unerlaubte Errichtung oder den unerlaubten Betrieb von Abfallentsorgungsanlagen und gegen die unerlaubte Errichtung und den unerlaubten Betrieb von Anlagen, die der Lagerung oder Behandlung von Autowracks dienen,

§ 38

Zuständigkeiten

(1) Zuständige Behörde im Sinne des Abfallgesetzes und dieses Gesetzes oder der aufgrund dieser Gesetze ergangenen Rechtsverordnungen ist, soweit nichts anderes bestimmt ist, die obere Abfallwirtschaftsbehörde. Der Oberkreisdirektor als untere staatliche Verwaltungsbehörde ist gegenüber kreisangehörigen Gemeinden zuständige Behörde

1. für die Überwachung nach § 11 Abs. 1 AbfG,
2. für Entscheidungen über die Zustimmung nach § 3 Abs. 3 AbfG in Verbindung mit § 8 dieses Gesetzes.

(2) Folgende Aufgaben der zuständigen Behörde nimmt die untere Abfallwirtschaftsbehörde wahr, es sei denn, diese Aufgaben sind gegenüber kreisfreien Städten oder Kreisen wahrzunehmen:

1. Unverändert
2. Entscheidungen über Anlagen, die der Lagerung oder Behandlung von Autowracks so wie deren Überwachung dienen (§ 5 Abs. 1 AbfG),
3. Unverändert
4. Unverändert
5. Unverändert
6. Unverändert

7. ordnungsrechtliche Verfolgung der Fälle, in denen der Besitzer oder Erzeuger von Abfällen diese verbotswidrig außerhalb einer dafür zugelassenen Abfallentsorgungsanlage behandelt, lagert oder ablagert (§ 4 Abs. 1 AbfG).

(3) Folgende Aufgaben der zuständigen Behörden nehmen die unteren Abfallwirtschaftsbehörden wahr:

1. die Überwachung der Entsorgung von Abfällen durch den Besitzer (§ 3 Abs. 4 AbfG),
2. die Überwachung der Altölentsorgung (§§ 5a und 5b) sowie den Vollzug der aufgrund dieser Vorschriften ergangenen und ergehenden Rechtsverordnungen mit Ausnahme der Entscheidungen über Anlagen im Sinne von §§ 7 und 9 AbfG,

3. den Vollzug von § 11 Abs. 2 und 3 AbfG und der auf Grund dieser Vorschriften ergangenen und ergehenden Rechtsverordnungen,

4. den Vollzug einer aufgrund von § 14 AbfG ergangenen und ergehenden Rechtsverordnung.

(4) Die Aufgaben der zuständigen Behörde für den Vollzug des § 15 AbfG und der auf Grund dieser Vorschrift ergangenen und ergehenden Rechtsverordnungen nehmen die unteren Abfallwirtschaftsbehörden wahr, es sei denn, diese Aufgaben sind gegenüber kreisfreien Städten und Kreisen wahrzunehmen. Die Behörden entscheiden im Einvernehmen mit

1. dem Geschäftsführer der Kreisstelle der Landwirtschaftskammer als Landesbeauftragtem im Kreis, wenn die Stoffe auf landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden,

7. ordnungsrechtliche Verfolgung der Fälle, in denen Abfälle verbotswidrig außerhalb einer dafür zugelassenen Abfallentsorgungsanlage behandelt, ge-lagert oder abgelagert werden (§ 4 Abs. 1 AbfG).

(3) Folgende Aufgaben der zuständigen Behörden nehmen die unteren Abfallwirtschaftsbehörden wahr:

1. Unverändert

2. die Überwachung der Altölentsorgung (§§ 5 a und 5 b AbfG) sowie den Vollzug der aufgrund dieser Vorschriften ergangenen und ergehenden Rechtsverordnungen mit Ausnahme der Entscheidungen über Anlagen im Sinne von §§ 7 und 9 AbfG und der Anlagen, die zwischen dem 11. Juni 1972 und dem 1. November 1987 errichtet und betrieben worden sind,

3. Unverändert

4. Unverändert

(4) Die Aufgaben der zuständigen Behörde für den Vollzug des § 15 AbfG und der aufgrund dieser Vorschrift ergangenen und ergehenden Rechtsverordnungen nehmen die unteren Abfallwirtschaftsbehörden wahr, es sei denn, diese Aufgaben sind gegenüber kreisfreien Städten und Kreisen wahrzunehmen. Die Behörden entscheiden im Benehmen mit

1. dem Geschäftsführer der Kreisstelle der Landwirtschaftskammer als Landesbeauftragtem im Kreis, wenn die Stoffe auf landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden,

2. der unteren Forstbehörde, wenn die Stoffe auf forstwirtschaftlich genutzte Böden

aufgebracht werden sollen. Entscheidet die obere Abfallwirtschaftsbehörde, ist das Einvernehmen des Direktors der Landwirtschaftskammer als Landesbeauftragten einzuholen.

§ 39

Zuständigkeit anderer Behörden

(1) In den der Bergaufsicht unterliegenden Betrieben sind die Bergbehörden für den Vollzug des Abfallgesetzes und dieses Gesetzes zuständig. Zuständige Behörde im Sinne von § 3 Abs. 7 und von § 7 Abs. 1 und 2 AbfG ist das Landesoberbergamt. Es entscheidet im Einvernehmen mit der nach § 38 Abs. 1 Satz 1 zuständigen Behörde. Einsammlungs- und Beförderungsgenehmigungen im Sinne von § 12 AbfG für Abfälle, die in den der Bergaufsicht unterliegenden Betrieben anfallen, erteilt das Bergamt, soweit die Abfälle in einem der Bergaufsicht unterliegenden Betrieb entsorgt werden. Werden die Abfälle außerhalb von der Bergaufsicht unterliegenden Betrieben entsorgt, ist die obere Abfallwirtschaftsbehörde zuständig. Im übrigen obliegt der Vollzug des Abfallgesetzes und dieses Gesetzes in den der Bergaufsicht unterliegenden Betrieben den Bergämtern.

(2) Die Befugnisse der Gewerbeaufsichtsbehörden aufgrund anderer Gesetze als des Abfallgesetzes und dieses Gesetzes bleiben unberührt. Eine Entscheidung nach § 7 Abs. 2 AbfG bedarf des Einverständnisses mit der nach § 38 Abs. 1 Satz 1 zuständigen Behörde.

§ 40

Bestimmung der zuständigen Behörde in besonderen Fällen

(1) Ist in derselben Sache die örtliche oder sachliche Zuständigkeit mehrerer Abfallwirtschaftsbehörden oder mehrerer Staatlicher Ämter für Wasser- und Abfallwirtschaft begründet oder ist es zweckmäßig, eine Angelegenheit in benachbarten Bezirken einheitlich zu regeln, kann die gemeinsame nächsthöhere Behörde die zuständige Behörde bestimmen.

(2) Ist auch die Behörde eines anderen Landes zuständig, kann die Landesregierung mit der zuständigen Behörde des anderen Landes die gemeinsam zuständige Behörde vereinbaren.

2. der unteren Forstbehörde, wenn die Stoffe auf forstwirtschaftlich genutzten Böden

aufgebracht werden sollen. Entscheidet die obere Abfallwirtschaftsbehörde, ist das Benehmen des Direktors der Landwirtschaftskammern als Landesbeauftragten einzuholen.

§ 39

Zuständigkeit anderer Behörden

Unverändert

§ 40

Bestimmung der zuständigen Behörde in besonderen Fällen

Unverändert

§ 41

Beteiligung

(1) Die zuständigen Behörden werden beim Vollzug des Abfallgesetzes und dieses Gesetzes von den Staatlichen Ämtern für Wasser und Abfallwirtschaft und vom Landesamt für Wasser und Abfall unterstützt; das Landesamt für Wasser und Abfall wird auf Ersuchen der oberen Abfallwirtschaftsbehörde tätig. Das Landesamt für Wasser und Abfall, die Staatlichen Ämter für Wasser- und Abfallwirtschaft, die Geschäftsführer der Kreisstellen der Landwirtschaftskammern als Landesbeauftragte im Kreis, die unteren Forstbehörden und die Direktoren der Landwirtschaftskammern als Landesbeauftragte können dazu selbständig in Abstimmung mit den in Satz 1 genannten Behörden die nach § 11 Abs. 4 AbfG zugelassenen Untersuchungen bei den Besitzern von Abfällen und von Stoffen im Sinne von § 15 AbfG sowie bei den Betreibern der Abfallentsorgungsanlagen vornehmen und auch sonst erforderliche Feststellungen treffen. Entscheidet die untere Abfallwirtschaftsbehörde, hat diese in Fällen von überörtlicher Bedeutung die Stellungnahme des Staatlichen Amtes für Wasser- und Abfallwirtschaft herbeizuführen. Will sie Bedenken des Staatlichen Amtes für Wasser- und Abfallwirtschaft gegen die in Aussicht genommene Entscheidung nicht Rechnung tragen, ist die Weisung der oberen Abfallwirtschaftsbehörde einzuholen, ob und inwieweit die Auffassung des Staatlichen Amtes für Wasser- und Abfallwirtschaft der Entscheidung zugrunde zu legen ist.

(2) Die für den Vollzug des § 15 AbfG zuständigen Behörden werden auf ihr Ersuchen durch die Landesanstalt für Ökologie, Landschaftsentwicklung und Forstplanung unterstützt. Diese kann dazu Untersuchungen von Böden, auf die Stoffe im Sinne von § 15 AbfG aufgebracht worden sind oder aufgebracht werden sollen, sowie an den darauf angebauten Pflanzen durchführen.

§ 42

Unterrichtung durch die örtlichen Ordnungsbehörden

Die örtlichen Ordnungsbehörden haben die zuständigen Behörden über Erkenntnisse zu unterrichten, die ein Eingreifen dieser Behörden erfordern könnten.

Neunter Teil

Verfahren bei Entschädigung

§ 43

Verfahren bei Entschädigung

Für die nach § 22 Abs. 3 zu leistende Entschädigung, für den nach § 20 Abs. 4 oder § 26 Abs. 5 zu leistenden Ersatz, für das nach § 3 Abs. 5 Satz 2 AbfG festzusetzende Entgelt, für die nach § 3 Abs. 7 Satz 3 AbfG zu bestimmende Verpflichtung und für die nach § 8 Abs. 4 Satz 2 AbfG zu leistende Entschädigung gelten die §§ 154 bis 156 des Landeswassergesetzes (LWG) vom 4. Juli 1979 (GV. NW. S. 488) in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

§ 41

Beteiligung

Unverändert

§ 42

Unterrichtung durch die örtlichen Ordnungsbehörden

Unverändert**Neunter Teil**

Verfahren bei Entschädigung

§ 43

Verfahren bei Entschädigung

Unverändert

Zehnter Teil**Bußgeldvorschriften****§ 44****Bußgeldvorschrift****(1) Ordnungswidrig handelt, wer**

1. entgegen einer vollziehbaren Anordnung nach § 2 Abs. 2 Abfälle nicht getrennt hält und entsorgt,
2. entgegen § 10 Abs. 1 nach § 3 Abs. 3 AbfG ausgeschlossene Abfälle ohne Lizenz behandelt oder ablagert,
3. vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 19 Abs. 1 Satz 1 Abfälle, die außerhalb des Geltungsbereichs eines verbindlichen Abfallentsorgungsplans entstanden sind, zum Zweck des Behandeln, Lagerns oder Ablagerns ohne Genehmigung in das Plangebiet bringt oder einer mit einer solchen Genehmigung verbundenen vollziehbaren Auflage nach § 19 Abs. 2 zuwiderhandelt,
4. entgegen dem Verbot des § 22 Abs. 1 Satz 1 Veränderungen vornimmt,
5. entgegen § 24 Abs. 1 Satz 2 ohne Zustimmung eine Abfallentsorgungsanlage vor der Schlußabnahme in Betrieb nimmt,
6. entgegen § 25 Abs. 1 Satz 1 Untersuchungen nicht durchführt,
7. entgegen § 25 Abs. 1 Satz 3 Aufzeichnungen über die Selbstüberwachung nicht aufbewahrt,
8. entgegen § 29 Abs. 4 ihm bekannt gewordene Ablagerungen nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu hunderttausend Deutsche Mark geahndet werden.

Zehnter Teil**Bußgeldvorschriften****§ 44****Bußgeldvorschrift****Unverändert**

§ 45

Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten

Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dem Abfallgesetz und diesem Gesetz und der aufgrund dieser Gesetze erlassenen Rechtsverordnungen sind die für den Vollzug des Abfallgesetzes, dieses Gesetzes und der aufgrund dieser Gesetze ergangenen Rechtsverordnungen jeweils zuständigen Behörden. Handelt es sich um die Verfolgung und Ahndung von Verstößen durch die kreisfreie Stadt oder den Kreis gegen § 11 Abs. 2 und 3 AbfG und gegen eine auf § 11 Abs. 2 AbfG gestützte Rechtsverordnung, ist die obere Abfallwirtschaftsbehörde zuständig. Bei Verfolgung und Ahndung einer Ordnungswidrigkeit nach § 18 Abs. 1 Nr. 11 AbfG wegen einer Zuwiderhandlung gegen eine aufgrund von § 15 AbfG erlassene Rechtsverordnung bedarf es des in § 38 Abs. 4 vorgesehenen Einvernehmens nicht.

Elfter Teil

Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 46

Durchführung des Gesetzes

Der Minister für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft erläßt im Einvernehmen mit den beteiligten Ministern die zur Durchführung des Abfallgesetzes und dieses Gesetzes erforderlichen Verwaltungsvorschriften.

§ 47

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Am gleichen Tag tritt das Landesabfallgesetz (LAbfG) vom 18. Dezember 1973 (GV. NW. S. 562), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. November 1984 (GV. NW. S. 679), außer Kraft.

§ 45

Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten

Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dem Abfallgesetz und diesem Gesetz und der aufgrund dieser Gesetze erlassenen Rechtsverordnungen sind die für den Vollzug des Abfallgesetzes, dieses Gesetzes und der aufgrund dieser Gesetze ergangenen Rechtsverordnungen jeweils zuständigen Behörden. Handelt es sich um Verfolgung und Ahndung von Verstößen durch die kreisfreie Stadt oder den Kreis gegen § 11 Abs. 2 und 3 AbfG und gegen eine auf § 11 Abs. 2 AbfG gestützte Rechtsverordnung, ist die obere Abfallwirtschaftsbehörde zuständig.

Elfter Teil

Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 46

Durchführung des Gesetzes

Unverändert

§ 47

Inkrafttreten

Unverändert

Gegenüberstellung

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 10/2614

Beschlüsse
des Ausschusses

**Gesetz
über die Gründung des Abfallentsorgungs- und
Altlastensanierungsverbandes Nordrhein-
Westfalen
Inhaltsverzeichnis**

Erster Teil

Allgemeines

§ 1 Rechtsform und Sitz

Zweiter Teil

Aufgaben, Maßnahmenpläne

§ 2 Aufgaben des Verbandes

§ 3 Maßnahmenpläne

§ 4 Weitere Arbeiten und Maßnahmen

Dritter Teil

Mitgliedschaft

§ 5 Mitglieder des Verbandes

Vierter Teil

Innere Verfassung

§ 6 Selbstverwaltung, Verbandsorgane

§ 7 Satzung

§ 8 Delegiertenversammlung

§ 9 Wählbarkeit

§ 10 Wahl der Delegierten der Fremd-
und Eigenentsorger, Stimmrecht,
Stimmlisten

§ 11 Einberufung, Leitung der Versamm-
lungen der Mitgliedergruppen

§ 12 Wahlergebnis

§ 13 Wahlordnung, Wahlanfechtung

§ 14 Wahl der Delegierten der kreisfreien
Städte, Kreise und kreisangehörigen
Gemeinden

§ 15 Wahl der Delegierten der Kammern

§ 16 Amtszeit der Delegierten

§ 17 Sitzungen der Delegiertenversamm-
lung, Beschlußfassung

§ 18 Aufgaben der Delegiertenversammlung

§ 19 Zusammensetzung, Wahl und
Amtszeit des Vorstandes

§ 20 Aufgaben des Vorstandes

**Gesetz
über die Gründung des Abfallentsorgungs- und
Altlastensanierungsverbandes Nordrhein-
Westfalen
Inhaltsverzeichnis**

Erster Teil

Allgemeines

Unverändert

Zweiter Teil

Aufgaben, Maßnahmenpläne

Unverändert

Dritter Teil

Mitgliedschaft

Unverändert

Vierter Teil

Innere Verfassung

Unverändert

- § 21 Sitzungen und Beschlußfassung
des Vorstandes
- § 22 Der Geschäftsführer
- § 23 Vertretung des Verbandes
- § 24 Bestellung und Amtszeit des
Geschäftsführers
- Fünfter Teil**
Haushalt, Beiträge, Zuwendungen des
Landes
- § 25 Haushaltsplan
- § 26 Über- und außerplanmäßige Ausgaben
- § 27 Haushalts-, Kassen-, Rechnungs-
und Prüfungswesen
- § 28 Beiträge
- § 29 Beitragspflicht und Beitragsmaßstab
- § 30 Grundlagen der Veranlagung
- § 31 Beitragsliste
- § 32 Veranlagung
- § 33 Rechtliche Eigenschaften der Beiträge,
Vollstreckung
- § 34 Finanzielle Mittel des Landes

Sechster Teil

Widerspruchsausschuß

- § 35 Wahl, Bestellung, Amtsdauer
- § 36 Zuständigkeit und Verfahrensordnung
- § 37 Kosten des Verfahrens

Siebter TeilEntschädigung

- § 38 Entschädigung für die Delegierten
der Delegiertenversammlung sowie
Mitglieder des Vorstandes und des
Widerspruchsausschusses

Achter Teil

Bekanntmachungen

- § 39 Bekanntmachungen

Neunter TeilStaatsaufsicht

- § 40 Aufsicht
- § 41 Teilnahme an Sitzungen, Unterrichtung
der Aufsichtsbehörde

Fünfter TeilHaushalt, Beiträge, Zuwendungen des
Landes

Unverändert

Sechster Teil

Widerspruchsausschuß

Unverändert

Siebter Teil

Entschädigung

Wird gestrichen

Siebter Teil (bisher Achter
Teil)

Bekanntmachungen

§ 38 (bisher § 39) Bekanntmachungen

Achter Teil (bisher Neunter
Teil)Aufsicht

§ 39 (bisher § 40)

Aufsicht

§ 40 (bisher § 41)

Teilnahme an Sitzungen, Unter-
richtung der Aufsichtsbehörde

| | |
|---|---|
| § <u>42</u> Anordnungen und Aufhebung von Maßnahmen | § <u>41</u> (bisher § 42) Anordnungen und Aufhebung von Maßnahmen |
| § <u>43</u> Beauftragter der Aufsichtsbehörde | § <u>42</u> (bisher § 43) Beauftragter der Aufsichts- behörde |
| § <u>44</u> <u>Zwangsetatisierung</u> | § <u>44</u> <u>Zwangsetatisierung</u> Wird gestrichen |
| § <u>45</u> Genehmigung von Geschäften | § <u>43</u> (bisher § 45) Genehmigung von Geschäften |
| <u>Zehnter Teil</u> Kosten | <u>Neunter Teil</u> (bisher Zehnter Teil) Kosten |
| § <u>46</u> Freiheit von Kosten | § <u>44</u> (bisher § 46) Freiheit von Kosten |
| <u>Elfter Teil</u> Auflösung des Verbandes, erste Wahl der Delegierten, Inkrafttreten | <u>Zehnter Teil</u> (bisher Elfter Teil) Auflösung des Verbandes, erste Wahl der Delegierten, Inkraft- treten |
| § <u>47</u> Auflösung des Verbandes | § <u>45</u> (bisher § 47) Auflösung des Verbandes |
| § <u>48</u> Erste Wahl der Delegierten | § <u>46</u> (bisher § 48) Erste Wahl der Delegierten |
| § <u>49</u> Inkrafttreten | § <u>47</u> (bisher § 49) Inkrafttreten |

Erster Teil

Allgemeines

§ 1

Rechtsform und Sitz

(1) Für das Gebiet des Landes Nordrhein-Westfalen wird eine Körperschaft des öffentlichen Rechts mit dem Namen „Abfallentsorgungs- und Altlastensanierungsverband Nordrhein-Westfalen Entsorgungsverband“ gegründet.

(2) Der Sitz des Verbandes ist Hattingen.

Zweiter Teil

Aufgaben, Maßnahmenpläne

§ 2

Aufgaben des Verbandes

(1) Der Verband hat zur Vermeidung und Entsorgung von Abfällen, die Körperschaften öffentlichen Rechts nach § 3 Abs. 3 des Abfallgesetzes (AbfG) von ihrer Entsorgungspflicht ausgeschlossen haben, die Aufgaben,

1. die gegenwärtige und künftige Entstehung von Reststoffen und Abfällen sowie Möglichkeiten ihrer Vermeidung und Entsorgung zu ermitteln,
2. allgemein zugängliche Entsorgungsanlagen zu errichten und zu betreiben, soweit Abfallerzeuger oder deren Beauftragte nicht selbst diese Anlagen errichten und betreiben.

Erster Teil

Allgemeines

§ 1

Rechtsform und Sitz

(1) Für das Gebiet des Landes Nordrhein-Westfalen wird eine Körperschaft des öffentlichen Rechts mit dem Namen "Abfallentsorgungs- und Altlastensanierungsverband Nordrhein-Westfalen - Entsorgungsverband -" gegründet.

(2) Unverändert

Zweiter Teil

Aufgaben, Maßnahmenpläne

§ 2

Aufgaben des Verbandes

(1) Der Verband hat zur Vermeidung und Entsorgung von Abfällen, die Körperschaften öffentlichen Rechts nach § 3 Abs. 3 des Abfallgesetzes (AbfG) von ihrer Entsorgungspflicht ausgeschlossen haben, die Aufgaben,

1. die gegenwärtige und künftige Entstehung von Reststoffen und Abfällen sowie Möglichkeiten ihrer Vermeidung und Entsorgung zu ermitteln,
2. für mittelständische Unternehmen betreibende Mitglieder im Sinne von § 5 Nrn. 1 und 2 Planungs- und Verfahrenskosten als Vorlaufkosten bei der Errichtung von Entsorgungsanlagen nach eigenem Ermessen ganz oder teilweise zu übernehmen,
3. allgemein zugängliche Entsorgungsanlagen zu errichten und zu betreiben, soweit Abfallerzeuger oder Entsorgungsunternehmen nicht selbst diese Anlagen errichten und betreiben.

(2) Unbeschadet der ordnungsrechtlichen Befugnisse der zuständigen Behörden sowie ordnungsrechtlicher Verantwortlichkeiten hat der Verband Maßnahmen der Gefahrenabwehr aus Altlasten im Sinne von § 28 des Landesabfallgesetz (LAbfG) zu erfüllen, soweit er sich dazu bereit erklärt. Diese Maßnahmen werden ihm von der obersten Abfallwirtschaftsbehörde vorgeschlagen, die zuvor eine Kommission hört, in die sie je zwei Vertreter der Kommunen, der gewerblichen Wirtschaft und der Wissenschaft beruft. Es muß sich um Maßnahmen handeln, die von den zuständigen Behörden im Wege der Ersatzvornahme durchgeführt werden müssen oder zu deren Durchführung ein Ordnungspflichtiger nicht festgestellt werden kann oder finanziell nicht in der Lage ist. Die zuständige Behörde hat sich vor der Bereitschaftserklärung des Verbandes diesem gegenüber zu verpflichten, 20 vom Hundert der entstehenden Kosten zu übernehmen.

(2) Unbeschadet der ordnungsrechtlichen Befugnisse der zuständigen Behörden sowie ordnungsrechtlicher Verantwortlichkeiten hat der Verband Maßnahmen der Gefahrenabwehr aus Altlasten im Sinne von § 28 Landesabfallgesetz (LAbfG) zu erfüllen, soweit er sich dazu bereit erklärt. Es muß sich um Maßnahmen handeln, die von den zuständigen Behörden im Wege der Ersatzvornahme durchgeführt werden müssen oder zu deren Durchführung ein Ordnungspflichtiger nicht festgestellt werden kann oder finanziell nicht in der Lage ist. Die zuständige Behörde hat sich der vor der Bereitschaftserklärung des Verbandes diesem gegenüber zu verpflichten, einen Anteil der entstehenden Kosten zu übernehmen. Dieser Anteil beträgt für Gemeinden und Kreise mit überdurchschnittlicher Finanzkraft dreißig vom Hundert, für Gemeinden und Kreise mit durchschnittlicher Finanzkraft zwanzig vom Hundert und für Gemeinden und Kreise mit unterdurchschnittlicher Finanzkraft zehn vom Hundert der entstehenden Kosten. Der Minister für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft legt im Einvernehmen mit dem Innenminister und im Benehmen mit dem Ausschuß für Umweltschutz und Raumordnung des Landtags fest, welche Gemeinden und Kreise als mit überdurchschnittlicher, durchschnittlicher und unterdurchschnittlicher Finanzkraft ausgestattet anzusehen sind.

(3) Soweit der Verband Maßnahmen im Sinne von Absatz 2 durchführt, wandelt sich die ursprüngliche Ordnungspflicht in eine Geldleistungspflicht gegenüber dem Verband. Hat sich durch Maßnahmen nach Absatz 2 der Nutzungswert eines Grundstücks erhöht, kann der Verband vom Eigentümer Ausgleich in Geld verlangen. Der Verband hat der Behörde, die sich an den Kosten der Maßnahmen im Sinne von Absatz 2 beteiligt hat, 20 vom Hundert der eingegangenen Leistung, höchstens jedoch den von ihr geleisteten Beitrag, zu erstatten. Die ihm zustehende Leistung hat er für Altlastensanierungen zu verwenden.

(3) Soweit der Verband Maßnahmen im Sinne von Absatz 2 durchführt, wandelt sich die ursprüngliche Ordnungspflicht in eine Geldleistungspflicht gegenüber dem Verband. Hat sich durch Maßnahmen nach Absatz 2 der Nutzungswert eines betroffenen Grundstücks wesentlich erhöht, kann der Verband vom Eigentümer Ausgleich in Geld verlangen. Der Verband hat die Behörde, die sich an den Kosten der Maßnahmen im Sinne von Absatz 2 beteiligt hat, 30 vom Hundert der eingegangenen Leistung, höchstens jedoch den von ihr geleisteten Beitrag zu erstatten. Die ihm zustehende Leistung hat er für Altlastensanierungen zu verwenden.

§ 3

Maßnahmenpläne

(1) Der Verband stellt für die im Rahmen seiner Aufgaben anfallenden Maßnahmen im Sinne von § 2 Abs. 1 und 2 je einen Maßnahmenplan mindestens für die nächsten fünf Jahre auf. Die Maßnahmenpläne sind jährlich, in unvorhergesehenen Fällen bereits früher, der Entwicklung anzupassen und fortzuschreiben.

(2) Notwendige Maßnahmen nach § 2 Abs. 2 müssen in den Maßnahmenplänen jährlich mindestens einen Anteil von 70 vom Hundert der dem Verband gemäß § 34 zugewiesenen Mittel umfassen.

(3) Die Maßnahmenpläne sowie ihre Anpassung und Fortschreibung bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Die Genehmigung kann mit Änderungsaufgaben versehen werden, die für den Verband verbindlich sind.

§ 4

Weitere Arbeiten und Maßnahmen

Der Verband ist berechtigt, im Land Nordrhein-Westfalen zusätzlich zu den Aufgaben nach § 2 Arbeiten und Maßnahmen durchzuführen, die mit den Verbandsaufgaben im Zusammenhang stehen. Dazu gehören auch Maßnahmen der Abfallvermeidung. Geschieht dies im Auftrag Dritter, haben diese die Kosten der Arbeiten und Maßnahmen zu tragen. Durch die Übernahme derartiger Arbeiten und Maßnahmen darf die Erfüllung der Verbandsaufgaben nicht beeinträchtigt werden.

§ 3

Maßnahmenpläne

Unverändert

§ 4

Weitere Arbeiten und Maßnahmen

Unverändert

Dritter Teil**Mitgliedschaft****§ 5****Mitglieder des Verbandes****Mitglieder des Verbandes sind**

1. Betreiber der Unternehmen, die nach § 3 Abs. 3 AbfG ausgeschlossene Abfälle als Dritte im Sinne von § 3 Abs. 4 Satz 2 AbfG behandeln oder ablagern oder in Anlagen des Verbandes behandeln oder ablagern lassen (Fremdentsorger),
2. Betreiber der Unternehmen, die als Abfallerzeuger nach § 3 Abs. 3 AbfG ausgeschlossene Abfälle in eigenen Anlagen behandeln oder ablagern (Eigenentsorger),
3. die kreisfreien Städte, Kreise und kreisangehörigen Gemeinden,

die Betreiber zu 1 und 2 nur, soweit sie mit einem Mindestbeitrag zu den Verbandslasten veranlagt werden können. Die Höhe des Mindestbeitrages wird in der Satzung festgelegt.

Vierter Teil**Innere Verfassung****§ 6****Selbstverwaltung, Verbandsorgane**

- (1) Der Verband verwaltet sich selbst. Er gibt sich eine Satzung.
- (2) Verbandsorgane sind die Delegiertenversammlung und der Vorstand.
- (3) Der Verband unterliegt der Staatsaufsicht.

§ 7**Satzung**

- (1) Die Satzung regelt die inneren Verhältnisse des Verbandes.
- (2) Die Delegiertenversammlung beschließt über die Satzung und ihre Änderungen; sie bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.
- (3) Die Satzung bestimmt insbesondere
 - 1) den Mindestbeitrag der Fremd- und Eigenentsorger, der zur Mitgliedschaft im Verband führt (§ 5 Nrn. 1 und 2),
 - 2) die Festlegung der Stimmheiten (§ 10 Abs. 2),
 - 3) die Bestimmung des Wertes von Gegenständen der laufenden Verwaltung (§ 22 Abs. 2 Nr. 2),
 - 4) die Vertretung des Verbandes gegenüber dem Geschäftsführer und dem Vorstand (§ 23 Abs. 2),
 - 5) näheres zum Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen sowie zur Prüfung (§ 27),
 - 6) die Form der Bekanntgabe von Beitragsbescheiden (§ 32 Abs. 1)

Dritter Teil**Mitgliedschaft****§ 5****Mitglieder des Verbandes****Unverändert****Vierter Teil****Innere Verfassung****§ 6****Selbstverwaltung, Verbandsorgane**

- (1) Unverändert
 - (2) Unverändert
 - (3) Wird gestrichen
- § 7**
- Satzung**
- (1) Unverändert
 - (2) Unverändert
 - (3) Die Satzung bestimmt insbesondere
 - 1) Unverändert
 - 2) Unverändert
 - 3) Unverändert
 - 4) Unverändert
 - 5) Unverändert
 - 6) Unverändert

7) die Entschädigung der Mitglieder der Delegiertenversammlung, des Vorstandes und des Widerspruchsausschusses (§ 38),

8) die Orte der Auslegung von Bekanntmachungen (§ 39).

(4) Die Satzung und jede Änderung sind im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen bekanntzumachen.

§ 8

Delegiertenversammlung

(1) Die Delegiertenversammlung besteht aus 100 Delegierten. Die Delegierten werden nach näherer Bestimmung der §§ 9 bis 12, 14, 15 und 48 gewählt.

(2) Von den zu wählenden Delegierten entfallen auf die

Mitgliedergruppe der Fremdensorger
(§ 5 Nr. 1) 25 Delegierte,

Mitgliedergruppe der Eigenentsorger
(§ 5 Nr. 2) 25 Delegierte,

Mitgliedergruppe der kreisfreien Städte,
Kreise und kreisangehörigen
Gemeinden (§ 5 Nr. 3) 25 Delegierte.

(3) Der Delegiertenversammlung gehören als Repräsentanten der Abfallerzeuger ferner 25 Delegierte an, die von den Industrie- und Handelskammern und den Handwerkskammern (Kammern) gewählt werden.

Davon entfallen auf
die Industrie- und Handelskammern 20 Delegierte,
die Handwerkskammern 5 Delegierte.

7) Die Entschädigung für die Teilnahme an den Sitzungen der Delegiertenversammlung, des Vorstandes und des Widerspruchsausschusses, wobei die Höchstsätze die Festlegungen in dem Gesetz über die Entschädigung der ehrenamtlichen Mitglieder von Ausschüssen vom 13. Mai 1958 (GV.NW.S. 193), zuletzt geändert durch Verordnung vom 14. August 1985 (GV.NW.S. 552) nicht überschreiten dürfen.

8) die Orte der Auslegung von Bekanntmachungen (§ 38).

(4) Unverändert

§ 8

Delegiertenversammlung

(1) Die Delegiertenversammlung besteht aus 100 Delegierten. Die Delegierten werden nach näherer Bestimmung der §§ 9 bis 12, 14, 15 und 46 gewählt.

(2) Unverändert

(3) Unverändert

(4) Für jeden Delegierten ist ein Ersatzdelegierter zu wählen, der im Falle der vorzeitigen Beendigung des Amtes des Delegierten (§ 16 Abs. 3) an dessen Stelle tritt.

§ 9

Wählbarkeit

Als Delegierter kann gewählt werden, wer Mitglied des Verbandes oder, bei juristischen Personen, vertretungsberechtigt ist oder einem vertretungsberechtigten Organ des Mitgliedes angehört; wer Beamter oder Angestellter eines Verbandsmitgliedes ist, kann gewählt werden, wenn der Dienstherr bzw. der Arbeitgeber sein Einverständnis erklärt.

§ 10

Wahl der Delegierten der Fremd- und Eigensorgere, Stimmrecht, Stimmlisten

(1) Die Mitgliedergruppen gemäß § 5 Nrn. 1 und 2 wählen die auf sie entfallenden Delegierten für die Delegiertenversammlung.

(2) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder einer Gruppe, deren Jahresbeitrag einen festzulegenden Anteil an der auf diese Gruppe entfallenden Jahresumlage des Verbandes erreicht (Stimmeinheit). Diese Stimmeinheiten können für die Mitgliedergruppen verschieden festgelegt werden. Die Festlegung der Stimmeinheiten erfolgt durch Satzung.

(3) Mitglieder, die nach dieser Stimmberechnung keine Stimme oder die nächsthöhere Stimmenzahl nur zu einem Bruchteil erreichen, können sich mit den Bruchteilen ihrer Stimmen zu gemeinsamer Stimmabgabe zusammenschließen. Kommt dabei eine Einigung nicht zustande, bleiben die Bruchteile der Stimmen unberücksichtigt.

(4) Solange Jahresbeiträge noch nicht feststehen, ist der vom Vorstand veranlagte erste Beitrag der einzelnen Mitglieder für die Berechnung der Stimmen maßgebend. Wenn fünf Jahre lang die Beiträge festgestellt gewesen sind, ist weiterhin der durchschnittliche Jahresbeitrag der letzten fünf Jahre für die Stimmberechtigung maßgebend.

(5) Der Geschäftsführer hat Stimmlisten der Mitgliedergruppen aufzustellen und deren Mitgliedern mit der Aufforderung bekanntzugeben, innerhalb einer bestimmten Frist von dem Recht der Stimmgruppenbildung (Absatz 3) Gebrauch zu machen.

§ 11

Einberufung, Leitung der Versammlungen der Mitgliedergruppen

(1) Die Mitgliedergruppen gemäß § 5 Nrn. 1 und 2 werden einzeln vom Verbandsvorsitzenden als Wahlleiter zur Wahl der auf sie entfallenden Delegierten einberufen. Die Einladung erfolgt schriftlich unter Angabe der Tagesordnung; sie muß den Mitgliedern mindestens zwei Wochen vor dem Tag der Versammlung zugegangen sein.

§ 9

Wählbarkeit

Als Delegierter kann gewählt werden, wer Mitglied des Verbandes oder, bei juristischen Personen, vertretungsberechtigt ist oder einem Organ des Mitgliedes angehört; wer Beamter oder Angestellter eines Verbandsmitgliedes ist, kann gewählt werden, wenn der Dienstherr, bzw. der Arbeitgeber sein Einverständnis erklärt.

§ 10

Wahl der Delegierten der Fremd- und Eigensorgere, Stimmrecht, Stimmlisten

Unverändert

§ 11

Einberufung, Leitung der Versammlungen der Mitgliedergruppen

Unverändert

(2) Jedes stimmberechtigte Mitglied kann sich in der Versammlung vertreten lassen, doch darf es höchstens so viele Vertreter entsenden, wie es Stimmen hat. Die Stimmen eines Mitglieds können nur einheitlich abgegeben werden.

(3) Die Versammlung wird von dem Verbandsvorsitzenden geleitet. Sie ist beschlußfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen, wenn alle Stimmberechtigten ordnungsgemäß geladen sind.

(4) Die Feststellungen über die Beschlußfähigkeit der Versammlung und die Wahlergebnisse sind aufzuzeichnen. Die Niederschrift ist von dem Verbandsvorsitzenden und von zwei Mitgliedern der Versammlung, die von dieser bestellt werden, zu unterzeichnen.

§ 12

Wahlergebnis

(1) Die stimmberechtigten Mitglieder der Mitgliedergruppen gemäß § 5 Nrn. 1 und 2 sind berechtigt, Vorschläge für die Wahl der von ihrer Gruppe zu wählenden Delegierten zu machen. Wird aus einer Mitgliedergruppe nur ein Wahlvorschlag für alle auf sie entfallenden Delegierten gemacht und stimmen alle Mitglieder dieser Gruppe dem Vorschlag schriftlich zu, bedarf es einer Einberufung der Versammlung dieser Mitgliedergruppe nicht.

(2) Kommt eine Wahl nach Absatz 1 Satz 2 nicht zustande, wird nach den Grundsätzen der Verhältniswahl in einem Wahlgang abgestimmt. Dabei sind die Wahlstellen auf die Wahlvorschläge nach der Reihenfolge der Höchstzahlen zu verteilen, die sich durch Teilung der auf die Wahlvorschläge entfallenden Stimmenzahlen durch eins, zwei, drei usw. ergeben. Über die Zuteilung der letzten Wahlstellen entscheidet bei gleichen Höchstzahlen das vom Verbandsvorsitzenden zu ziehende Los.

§ 13

Wahlordnung, Wahlanfechtung

(1) Die näheren Bestimmungen über die Wahlen zu den Verbandsorganen und über Wahlprüfungen regelt die Delegiertenversammlung in einer Wahlordnung.

(2) Über die Anfechtung von Wahlen zu den Verbandsorganen entscheidet die Delegiertenversammlung.

§ 14

Wahl der Delegierten der kreisfreien Städte, Kreise und kreisangehörigen Gemeinden

(1) Von den Delegierten der Mitgliedergruppe gemäß § 5 Nr. 3 werden gewählt

| | |
|------------------------------------|----------------|
| von den kreisfreien Städten | 10 Delegierte, |
| von den Kreisen | 8 Delegierte, |
| von den kreisangehörigen Gemeinden | 7 Delegierte. |

§ 12

Wahlergebnis

Unverändert

§ 13

Wahlordnung, Wahlanfechtung

Unverändert

§ 14

Wahl der Delegierten der kreisfreien Städte, Kreise und kreisangehörigen Gemeinden

(1) Von den Delegierten der Mitgliedergruppe gemäß § 5 Nr. 3 werden gewählt

| | |
|-----------------|---------------|
| von den kreis- | 10 Delegierte |
| freien Städten | |
| von den Kreisen | 8 Delegierte |
| von den kreis- | |
| angehörigen Ge- | |
| meinden | 7 Delegierte. |

Mindestens die Hälfte der Delegierten muß Mitglied des Rates einer Gemeinde oder eines Kreistages sein.

(2) Die Delegierten der kreisfreien Städte, Kreise und kreisangehörigen Gemeinden werden in getrennten Versammlungen gewählt, die der Verbandsvorsitzende als Wahlleiter einberuft. Die Einladung erfolgt schriftlich unter Angabe der Tagesordnung; sie muß den Mitgliedern mindestens vier Wochen vor dem Tage der Versammlung zugegangen sein.

(2) Die kommunalen Spitzenverbände wählen getrennt die Delegierten der kreisfreien Städte, Kreise und kreisangehörigen Gemeinden unter entsprechender Anwendung der in ihren Satzungen für Wahlen zu den Organen bestehenden Regelungen. Hinsichtlich der kreisangehörigen Gemeinden vereinbaren die kommunalen Spitzenverbände, in denen kreisangehörige Gemeinden Mitglieder sind, auf der Grundlage der Einwohnerzahlen einer Aufteilung der Delegierten. Kommt eine Einigung nicht zustande, entscheidet der Innenminister. Die Niederschriften über die Wahlvorgänge sind den Verbandsvorsitzenden zu übersenden.

(3) Die kreisfreien Städte, Kreise und kreisangehörigen Gemeinden entsenden zu den Versammlungen je einen Vertreter, der die der Körperschaft zustehenden Stimmen abgibt. Die Körperschaften haben je 10000 Einwohner eine Stimme. § 96 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen findet Anwendung. Die Stimmen einer Körperschaft können nur einheitlich abgegeben werden.

(3) Wird gestrichen

(4) Körperschaften, die nach dieser Stimmberechnung keine Stimme oder die nächsthöhere Stimmenzahl nur zu einen Bruchteil erreichen, können sich mit Bruchteilen ihrer Stimmen zu gemeinsamer Stimmabgabe zusammenschließen. Kommt dabei eine Einigung nicht zustande, bleiben die Bruchteile der Stimmen unberücksichtigt.

(4) Wird gestrichen

(5) Der Geschäftsführer hat Stimmlisten aufzustellen und mit der Aufforderung bekanntzugeben, innerhalb einer bestimmten Frist von dem Recht der Stimmgruppenbildung Gebrauch zu machen.

(5) Wird gestrichen

(6) Die Versammlungen werden vom Verbandsvorsitzenden geleitet. Sie sind beschlußfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen, wenn alle Stimmberechtigten ordnungsgemäß geladen sind.

(6) Wird gestrichen

(7) Die Feststellungen über die Beschlußfähigkeit der Versammlung und die Wahlergebnisse sind aufzuzeichnen. Die Niederschrift ist von dem Verbandsvorsitzenden und von zwei Mitgliedern der Delegiertenversammlung, die von der Delegiertenversammlung bestellt werden, zu unterzeichnen.

(7) Wird gestrichen

§ 15

Wahl der Delegierten der Kammern

(1) Die Delegierten der Kammern werden in getrennten Versammlungen gewählt, die der Verbandsvorsitzende als Wahlleiter einberuft. Die Einladung erfolgt schriftlich unter Angabe der Tagesordnung; sie muß den Kammern mindestens vier Wochen vor dem Tag der Versammlung zugegangen sein.

§ 15

Wahl der Delegierten der Kammern

(1) Unverändert

(2) Die Kammern entsenden zu den Versammlungen je einen Vertreter, der die der Kammer zustehenden Stimmen abgibt. Die Kammern haben je 10000 Einwohner ihres Gebietes eine Stimme. Die Stimmen einer Kammer können nur einheitlich abgegeben werden.

(3) Kammern, die nach dieser Stimmberechnung keine Stimme oder die nächsthöhere Stimmzahl nur zu einem Bruchteil erreichen, können sich mit Bruchteilen ihrer Stimmen zu gemeinsamer Stimmenabgabe zusammenschließen. Kommt dabei eine Einigung nicht zustande, bleiben die Bruchteile der Stimmen unberücksichtigt.

(4) Für die Aufstellung der Stimmlisten und die Durchführung der Versammlungen gilt § 14 Abs. 5 bis 7 entsprechend.

(2) Unverändert

(3) Unverändert

(4) Der Geschäftsführer hat Stimmlisten aufzustellen und mit der Aufforderung bekanntzugeben, innerhalb einer bestimmten Frist von dem Recht der Stimmgruppenbildung Gebrauch zu machen.

(5) Die Versammlungen werden vom Verbandsvorsitzenden geleitet. Sie sind beschlußfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen, wenn alle Stimmberechtigten ordnungsgemäß geladen sind.

(6) Die Feststellungen über die Beschlußfähigkeit der Versammlung und die Wahlergebnisse sind aufzuzeichnen. Die Niederschrift ist von dem Verbandsvorsitzenden und von zwei Mitgliedern der Delegiertenversammlung, die von der Delegiertenversammlung bestellt werden, zu unterzeichnen.

§ 16

Amtszeit der Delegierten

(1) Die nach § 48 gewählten ersten Delegierten bleiben nur so lange im Amt, bis eine neue Wahl nach §§ 10 bis 12 durchgeführt ist. Dies hat spätestens sechs Monate nach Unanfechtbarkeit der ersten Beitragsliste zu geschehen.

(2) Die Delegierten werden in der Folge für sechs Jahre gewählt. Von den danach erstmalig gewählten Delegierten scheidet aus jeder Gruppe je ein Drittel nach zwei und vier Jahren aus. Für die Ausscheidenden finden Nachwahlen statt; Wiederwahl ist zulässig. Die Reihenfolge des Ausscheidens bestimmt das Los. Die Ausscheidenden führen nach Beendigung ihrer Amtszeit ihr Amt weiter, bis die Nachwahl stattgefunden hat.

(3) Das Amt als Delegierter endet vorzeitig durch Niederlegung des Amtes, Beendigung des Dienst- oder Vertretungsverhältnisses, Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter, Eintritt der Geschäftsunfähigkeit oder der beschränkten Geschäftsfähigkeit und Tod. Scheidet ein Delegierter vorzeitig aus, ist für ihn eine Ersatzwahl für den Rest der Amtszeit vorzunehmen.

§ 17

Sitzungen der Delegiertenversammlung, Beschlußfassung

(1) Der Verbandsvorsitzende lädt die Mitglieder der Delegiertenversammlung unter Angabe der Tagesordnung mit mindestens einwöchiger Frist zu den Sitzungen. Er unterrichtet ferner die Vorstandsmitglieder.

(2) Der Verbandsvorsitzende leitet die Sitzungen der Delegiertenversammlung. Die übrigen Vorstandsmitglieder und der Geschäftsführer dürfen an den Sitzungen teilnehmen; die Vorstandsmitglieder und der Geschäftsführer sind nicht stimmberechtigt.

(3) Die Delegiertenversammlung bildet ihren Willen mit der Mehrheit der Stimmen ihrer anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.

§ 16

Amtszeit der Delegierten

(1) Die nach § 46 gewählten ersten Delegierten bleiben nur so lange im Amt, bis eine neue Wahl nach §§ 10 bis 12 durchgeführt ist. Dies hat spätestens sechs Monate nach Unanfechtbarkeit der ersten Beitragsliste zu geschehen.

(2) Unverändert

(3) Das Amt als Delegierter endet vorzeitig durch Niederlegung des Amtes, Beendigung des Dienst- oder Vertretungsverhältnisses, Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter, Eintritt der Geschäftsunfähigkeit oder der beschränkten Geschäftsfähigkeit und Tod.

§ 17

Sitzungen der Delegiertenversammlung, Beschlußfassung

(1) Der Verbandsvorsitzende lädt die Mitglieder der Delegiertenversammlung unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens 14 Tagen ein. Er unterrichtet ferner die Vorstandsmitglieder.

(2) Unverändert

(3) Unverändert

(4) Die Delegiertenversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens 50 Mitglieder anwesend und alle Mitglieder rechtzeitig geladen sind. Bei Beschlußunfähigkeit kann der Vorsitzende eine neue Sitzung anberaumen, in der die Delegiertenversammlung bei gleicher Tagesordnung ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlußfähig ist. Hierauf muß in der Ladung aufmerksam gemacht werden.

(4) Unverändert

(5) Die Beschlüsse sind in ein Beschlußbuch einzutragen. Jede Eintragung ist vom Verbandsvorsitzenden und von einem Mitglied der Delegiertenversammlung zu unterschreiben.

(5) Unverändert

(6) Die oberen Abfallwirtschaftsbehörden und das Landesoberbergamt können an den Sitzungen der Delegiertenversammlung teilnehmen. Sie sind zu den Sitzungen einzuladen.

(6) Unverändert

(7) Die Mitglieder des Verbandes, die nicht Mitglied der Delegiertenversammlung sind, können an den Sitzungen der Delegiertenversammlung teilnehmen; sie sind nicht stimmberechtigt.

(7) Unverändert

§ 18

Aufgaben der Delegiertenversammlung

(1) Die Delegiertenversammlung wählt die Vorstandsmitglieder und ein Mitglied des Vorstandes zum Verbandsvorsitzenden sowie ein weiteres Mitglied des Vorstandes zum stellvertretenden Verbandsvorsitzenden. Sie wählt ferner die zu wählenden Mitglieder des Widerspruchsausschusses und deren Stellvertreter.

§ 18

Aufgaben der Delegiertenversammlung

(1) Die Delegiertenversammlung wählt die Vorstandsmitglieder und ein Mitglied des Vorstandes zum Verbandsvorsitzenden sowie ein weiteres Mitglied des Vorstandes zum stellvertretenden Verbandsvorsitzenden. Sie wählt ferner die zu wählenden Mitglieder des Widerspruchsausschusses und deren Stellvertreter. Der Verbandsvorsitzende und der stellvertretende Verbandsvorsitzende dürfen nicht derselben Mitgliedergruppe (§ 8) angehören.

(2) Die Delegiertenversammlung beschließt über

(2) Unverändert

1. die Satzung und deren Änderungen,
2. die Veranlagungsrichtlinien und deren Änderungen,
3. die Feststellung des Haushaltsplans und seiner Nachträge sowie der Finanzplanung,
4. die Bestimmung von Rechnungsprüfern,
5. die Entlastung des Vorstandes,
6. die Anfechtung von Wahlen,
7. die Grundsätze für den Betrieb und die Benutzung der Verbandsanlagen.

(3) Die Delegiertenversammlung ist in angemessenen Zeiträumen einzuberufen, über die Angelegenheiten des Verbandes zu unterrichten und anzuhören. Zu dem gleichen Zweck können die Delegierten einzelner Mitgliedergruppen zusammengerufen werden.

(3) Die Delegiertenversammlung ist in angemessenen Zeiträumen einzuberufen, über die Angelegenheiten des Verbandes zu unterrichten und anzuhören.

§ 19

Zusammensetzung, Wahl und Amtszeit des Vorstandes

(1) Der Vorstand besteht aus acht Mitgliedern; davon werden auf Vorschlag

der Mitgliedergruppe gem. § 5 Nr. 1
(Fremdentsorger) zwei Mitglieder,

der Mitgliedergruppe gem. § 5 Nr. 2
(Eigenentsorger) zwei Mitglieder,

der Mitgliedergruppe gem. § 5 Nr. 3
(kreisfreie Städte, Kreise und
kreisangehörige Gemeinden) zwei Mitglieder,

der Delegierten der Kammern zwei Mitglieder
gewählt.

(2) Vorstandsmitglied kann nicht sein, wer Mitglied der Delegiertenversammlung ist. Im übrigen gilt § 9 entsprechend.

(3) Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt acht Jahre. Die Mitglieder führen nach Beendigung ihrer Amtszeit ihr Amt weiter, bis der neue Vorstand gewählt ist. Die Delegiertenversammlung kann Vorstandsmitglieder abberufen. Der Antrag kann nur von der Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Delegierten gestellt werden. Zwischen dem Eingang des Antrages und der Sitzung der Delegiertenversammlung muß eine Frist von mindestens sechs Wochen liegen. Über den Antrag ist ohne Aussprache abzustimmen. Der Beschluß über die Abberufung bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Delegierten. Der Nachfolger ist innerhalb einer Frist von sechs Monaten zu wählen.

(4) Das Amt als Vorstandsmitglied endet vorzeitig durch Niederlegung des Amtes, Verlust des Rechtes zur Bekleidung öffentlicher Ämter, Eintritt der Geschäftsunfähigkeit oder der beschränkten Geschäftsfähigkeit, mit dem Verlust der Voraussetzungen der Wählbarkeit und Tod. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, ist für es eine Ersatzwahl vorzunehmen.

§ 19

Zusammensetzung, Wahl und Amtszeit des Vorstandes

(1) Der Vorstand besteht aus acht Mitglieder; davon werden auf Vorschlag

der Mitgliedergruppe gemäß
§ 5 Nr. 1
(Fremdentsorger) 2 Mitglieder,

der Mitgliedergruppe gemäß
§ 5 Nr. 2
(Eigenentsorger) 2 Mitglieder,

der Mitgliedergruppe gemäß
§ 5 Nr. 3
(kreisfreie Städte, Kreise und
kreisangehörige Gemeinden)
2 Mitglieder,

der Delegierten der Kammern
2 Mitglieder

gewählt.

An den Vorstandssitzungen
nimmt ein von den Dienst-
kräften des Verbandes gewähl-
ter Vertreter ohne Stimmrecht
teil.

(2) Unverändert

(3) Unverändert

(4) Unverändert

§ 20

Aufgaben des Vorstandes

(1) Der Vorstand hat die Aufgaben, die nicht durch dieses Gesetz oder die Satzung der Delegiertenversammlung oder dem Geschäftsführer zugewiesen oder vorbehalten worden sind.

(2) Der Vorstand beschließt insbesondere über:

1. die Richtlinien für die Anstellungs- und Beschäftigungsverhältnisse,
2. den Abschluß eines Dienstvertrages mit dem Geschäftsführer,
3. die Pläne und Entwürfe für die Unternehmen des Verbandes zur Vorlage bei der Aufsichtsbehörde,
4. die Einlegung von Rechtsmitteln gegen Verfügungen und Anordnungen der Aufsichtsbehörde,
5. den Entwurf des Haushaltsplanes und seiner Nachträge sowie der Finanzplanung,
6. den Abschluß von Verträgen, die den Verband mit einer Verpflichtung in Höhe von mehr als 100 000 DM belasten,
7. Erstellung der Jahresrechnung, einer Vermögensübersicht und eines Geschäftsberichts,
8. den Erwerb und die Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten,
9. die Übernahme einer fremden Verbindlichkeit, insbesondere über die Eingehung von Bürgschaften und über Gewährverträge, ohne Rücksicht auf die Höhe der Verpflichtung.

§ 21

Sitzungen und Beschlußfassung des Vorstandes

(1) Der Verbandsvorsitzende lädt die Vorstandsmitglieder unter Angabe der Tagesordnung mit mindestens einwöchiger Frist zu den Sitzungen. § 17 Abs. 6 gilt entsprechend.

(2) Im Jahr sind mindestens zwei Sitzungen des Vorstandes abzuhalten. Der Verbandsvorsitzende muß eine Sitzung anberaumen, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder dies beim Verbandsvorsitzenden beantragen.

(3) Der Vorstand bildet seinen Willen mit der Mehrheit der Stimmen seiner anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.

(4) Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens fünf Mitglieder anwesend und alle Mitglieder rechtzeitig geladen sind.

§ 20

Aufgaben des Vorstandes

(1) Der Vorstand hat die Aufgaben, die nicht durch dieses Gesetz oder die Satzung der Delegiertenversammlung oder dem Geschäftsführer zugewiesen oder vorbehalten worden sind. Er wählt den Geschäftsführer. Die Abberufung des Geschäftsführers ist zulässig. Sie bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln aller Mitglieder des Vorstandes.

(2) Unverändert

§ 21

Sitzungen und Beschlußfassung des Vorstandes

Unverändert

(5) Ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen ist der Vorstand beschlußfähig, wenn er zum zweiten Mal wegen desselben Gegenstandes rechtzeitig geladen und wenn dabei mitgeteilt worden ist, daß ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlossen werden wird.

(6) Der Beschlußfähigkeit steht nicht entgegen, daß dem Vorstand weniger Mitglieder als die für seine Zusammensetzung in § 19 festgesetzte Zahl angehören.

(7) Auf schriftlichem Wege ergangene Beschlüsse sind gültig, wenn sie einstimmig von allen Mitgliedern des Vorstandes gefaßt sind.

(8) Die Beschlüsse sind in ein Beschlußbuch einzutragen. Jede Eintragung ist vom Vorstandsvorsitzenden und von einem weiteren Mitglied des Vorstandes zu unterzeichnen.

§ 22

Der Geschäftsführer

(1) Der Geschäftsführer muß die für den höheren Dienst in der Landesverwaltung erforderliche Laufbahnprüfung abgelegt haben. Seine Wahl bedarf der Betätigung durch die Aufsichtsbehörde.

(2) Dem Geschäftsführer obliegen die laufenden Geschäfte des Verbandes. Hierzu gehören

1. die Einziehung der Beiträge,
2. die Entscheidung über Geschäfte und sonstige Angelegenheiten, deren Wert die in der Satzung festgesetzten Beträge nicht überschreiten,
3. die Dienstaufsicht über die Dienstkräfte des Verbandes,
4. der Abschluß von Anstellungs- und Beschäftigungsverträgen nach den vom Vorstand aufgestellten Richtlinien. Durch die Satzung kann bestimmt werden, daß Anstellungsverträge bei bestimmten Gruppen von Angestellten der Zustimmung des Vorstandes bedürfen,
5. die Führung der Beschlußbücher.

Der Geschäftsführer soll in wichtigen Angelegenheiten die Beschlußfassung des Vorstandes herbeiführen.

(3) In Fällen, die keinen Aufschub dulden, insbesondere bei Gefahr im Verzuge, entscheidet der Geschäftsführer auch über Angelegenheiten, deren Wert die in der Satzung festgesetzten Beträge überschreitet. Diese Entscheidungen sind dem Vorstandsvorsitzenden sofort mitzuteilen und dem Vorstand in der nächsten Sitzung vorzulegen. Der Vorstand kann die Dringlichkeitsentscheidung aufheben oder ändern, soweit nicht schon Rechte Dritter entstanden sind.

§ 23

Vertretung des Verbandes

(1) Der Geschäftsführer vertritt im Rahmen der laufenden Geschäfte (§ 22 Abs. 2) und in den Fällen des § 22 Abs. 3 Satz 1 den Verband gerichtlich und außergerichtlich. In allen übrigen Fällen vertritt der Vorstandsvorsitzende den Verband.

§ 22

Der Geschäftsführer

(1) Die Wahl des Geschäftsführers bedarf der Bestätigung durch die Aufsichtsbehörde.

(2) Unverändert

(3) Unverändert

§ 23

Vertretung des Verbandes

Unverändert

(2) Gegenüber dem Geschäftsführer wird der Verband durch den Vorstand, gegenüber dem Vorstand durch die Delegiertenversammlung nach näherer Bestimmung der Satzung vertreten.

(3) Erklärungen verpflichten den Verband nur dann, wenn sie schriftlich erfolgen und in den Fällen des § 22 und des § 26 Abs. 2 von dem Geschäftsführer bzw. dessen Stellvertreter und einem weiteren Bediensteten des Verbandes und in allen anderen Fällen von dem Verbandsvorsitzenden oder seinem Stellvertreter und dem Geschäftsführer oder dessen Stellvertreter unterschrieben sind. Die Satzung kann für Geschäfte, die einen bestimmten Wert nicht überschreiten, Ausnahmen zulassen. Der Vorstand bestimmt die Bediensteten, die zur rechtsverbindlichen Mitzeichnung befugt sind.

§ 24

Bestellung und Amtszeit des Geschäftsführers

(1) Die Amtszeit des Geschäftsführers beträgt acht Jahre. Weitere Berufungen für jeweils acht Jahre sind zulässig. Die Wiederberufung darf frühestens sechs Monate vor Ablauf der Amtszeit beschlossen werden. Die Amtszeit des Geschäftsführers endet spätestens mit Vollendung seines fünfundsiebzigsten Lebensjahres.

(2) Der Geschäftsführer ist verpflichtet, eine erste und zweite Wiederberufung anzunehmen, wenn sie spätestens drei Monate vor Ablauf der Amtszeit vorgenommen wird. Lehnt er seine Wiederberufung ohne wichtigen Grund ab, so ist er mit Ablauf der Amtszeit zu entlassen.

Fünfter Teil

Haushalt, Beiträge, Zuwendungen des Landes

§ 25

Haushaltsplan

(1) Die Delegiertenversammlung stellt für jedes Haushaltsjahr vor seinem Beginn den Haushaltsplan fest und beschließt über den Gesamtbetrag der aufzunehmenden Kredite, den Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen und den Höchstbetrag der Kassenkredite; der Haushaltsplan muß in Einnahmen und Ausgaben ausgeglichen sein. Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Der Haushaltsplan besteht aus dem Gesamtplan und den Einzelplänen entsprechend den Aufgaben des Verbandes gemäß § 2 und den Maßnahmen nach § 4. Er gliedert sich in den Verwaltungshaushalt und den Vermögenshaushalt und enthält alle für die Aufgabenerfüllung des Verbandes im Haushaltsjahr

1. benötigten Einnahmen,
2. zu leistenden Ausgaben,
3. notwendigen Verpflichtungsermächtigungen.

Dem Haushaltsplan sind als Anlagen der Nachweis der Rücklagen und die Stellenübersichten für Angestellte und Arbeiter beizufügen. Dem Haushaltsplan kann als weitere Anlage ein Wirtschaftsplan für die wirtschaftlichen Betätigungen beigefügt werden, die nach den Grund-

§ 24

Bestellung und Amtszeit des Geschäftsführers

(1) Unverändert

(2) Wird gestrichen

Fünfter Teil

Haushalt, Beiträge, Zuwendungen des Landes

§ 25

Haushaltsplan

Unverändert

sätzen der kaufmännischen doppelten Buchführung abgewickelt werden. Der Wirtschaftsplan enthält neben einer Bilanz und einer Gewinn- und Verlustrechnung einen Geschäftsbericht, in dem auch der Finanzbedarf und die Finanzdeckung darzustellen sind.

(3) Der Verband legt den festgestellten Haushaltsplan der Aufsichtsbehörde unverzüglich vor. Der Haushaltsplan bedarf hinsichtlich des Gesamtbetrages der vorgesehenen Kreditaufnahmen, der Verpflichtungsermächtigungen und des Höchstbetrages der Kassenkredite, wenn dieser ein Fünftel der im Verwaltungshaushalt veranschlagten Einnahmen übersteigt, der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde. Die Genehmigung soll unter dem Gesichtspunkt einer geordneten Haushaltswirtschaft erteilt oder versagt werden; sie kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden. Sie ist in der Regel zu versagen, wenn die Kreditverpflichtungen mit der dauernden Leistungsfähigkeit des Verbandes nicht im Einklang stehen. Die Genehmigung gilt als erteilt, wenn die Aufsichtsbehörde binnen zwei Monaten nach Feststellung des Haushaltsplans keine Einwendungen erhebt.

(4) Der Haushaltsplan kann nur durch Nachträge geändert werden, über die spätestens bis zum Ablauf des betreffenden Haushaltsjahres zu beschließen ist. Für sie gelten die Vorschriften der Absätze 1 bis 3 entsprechend. Ein Nachtrag zum Haushaltsplan ist aufzustellen, wenn während des Haushaltsjahres erkennbar ist, daß durch über- und außerplanmäßige Ausgaben von erheblichem Umfang der im Haushaltsplan vorgesehene Ausgleich der Einnahmen und Ausgaben trotz Ausnutzung jeder Sparmöglichkeit nicht zu erreichen ist.

(5) Ist der Haushaltsplan bis zum Beginn des Haushaltsjahres nicht festgestellt und – soweit notwendig – von der Aufsichtsbehörde nicht genehmigt, gelten die Haushaltsansätze und die Kreditermächtigungen des Vorjahres vorläufig weiter. Sieht der Haushaltsplanentwurf für das betreffende Jahr niedrigere Haushaltsansätze und eine niedrigere Kreditermächtigung vor, gelten diese. Die Beiträge sind nach der Beitragsliste des Vorjahres vorbehaltlich einer späteren Verrechnung zu zahlen.

§ 26

Über- und außerplanmäßige Ausgaben

(1) Überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben dürfen nur in Fällen eines unvorhergesehenen und unabweisbaren Bedürfnisses geleistet werden. Die Deckung im laufenden Haushalt muß gewährleistet sein.

(2) Ausgaben nach Absatz 1 darf der Geschäftsführer nur nach vorheriger Zustimmung des Verbandsvorsitzenden leisten; die Delegiertenversammlung kann hierfür eine andere Regelung treffen. Sie sind zusammen mit einem Deckungsvorschlag in der nächsten Sitzung der Delegiertenversammlung zum Zwecke der Entlastung der Entscheidungsträger zur Genehmigung vorzulegen.

§ 26

Über- und außerplanmäßige Ausgaben Unverändert

§ 27

Haushalts-, Kassen-, Rechnungs- und Prüfungswesen

Das Nähere zum Haushalts-, Kassen-, Rechnungs- und Prüfungswesen regelt die Satzung. Das Prüfungs- und Betretungsrecht des Landesrechnungshofes Nordrhein-Westfalen und seiner Beauftragten bleiben unberührt.

§ 28

Beiträge

(1) Die Mitglieder im Sinne von § 5 Nrn. 1 und 2 haben dem Verband die Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und seiner Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind.

(2) Die Beiträge bestehen in Geldleistungen, die in der Regel vierteljährlich im voraus erhoben werden.

(3) Die Delegiertenversammlung hat nach den Vorschriften der §§ 29 und 30 über die Beitragspflicht und den Beitragsmaßstab Veranlagungsrichtlinien für die Mitglieder des Verbandes zu erlassen.

§ 29

Beitragspflicht und Beitragsmaßstab

Der Verband deckt die zur Erfüllung seiner Aufgaben im Sinne von § 2 Abs. 1 notwendigen Mittel durch Beiträge seiner Mitglieder, soweit seine Ausgaben nicht durch andere Einnahmen gedeckt werden. Die Beitragslast verteilt sich auf die Mitglieder im Verhältnis der Vorteile, die sie von den Aufgaben des Verbandes haben oder haben werden. Vorteile sind auch die Erleichterung einer Pflicht des Mitgliedes und die Möglichkeit, die Maßnahmen des Verbandes zweckmäßig und wirtschaftlich auszunutzen. Die Veranlagungsrichtlinien haben von Maßstäben auszugehen, die zum vorhandenen oder zu erwartenden Vorteil der Verbandsunternehmen nicht in einem offensichtlichen Mißverhältnis stehen.

§ 30

Grundlagen der Veranlagung

(1) Veranlagungszeitraum ist das Haushaltsjahr. Für die Veranlagung sind die Verhältnisse in dem dem Haushaltsjahr vorausgegangenen vorletzten Jahr maßgebend (Berechnungszeitraum). Wesentliche Veränderungen können nach Maßgabe der Satzung bereits früher berücksichtigt werden.

(2) Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Verband auf Anforderung die für die Veranlagung notwendigen Daten und Unterlagen unverzüglich vorzulegen. Kommen sie ihren Verpflichtungen nicht nach, kann der Verband den Beitrag aufgrund einer Schätzung festsetzen.

§ 27

Haushalts-, Kassen-, Rechnungs- und Prüfungswesen

Das Nähere zum Haushalts-, Kassen-, Rechnungs- und Prüfungswesen regelt die Satzung. Das Prüfungs- und Betretungsrecht des Landesrechnungshofes Nordrhein-Westfalen und seiner Beauftragten bleibt unberührt. Abschließende Prüfungsergebnisse des Landesrechnungshofes sind in jedem Falle dem Landtagsausschuß für Haushaltskontrolle zuzuleiten.

§ 28

Beiträge

Unverändert

§ 29

Beitragspflicht und Beitragsmaßstab

Unverändert

§ 30

Grundlagen der Veranlagung

Unverändert

§ 31

Beitragsliste

Der Geschäftsführer verteilt die Geldsumme, die die Mitglieder nach dem Haushaltsplan aufzubringen haben, nach den Veranlagungsrichtlinien auf die Mitglieder. Er führt die Beiträge in einer Beitragsliste auf und macht den Mitgliedern einen Abdruck der Liste mit den dazu nötigen Erläuterungen bekannt (§ 39). Die Mitglieder können gegen die bekanntgemachte Beitragsliste schriftlich beim Vorstand binnen einem Monat Einwendungen vorbringen. Die Frist beginnt mit dem Ablauf des Tages, an dem die Liste zugegangen ist, oder, soweit statt der Zusendung eine Auslegung der Liste erfolgt, mit Ablauf der Auslegungsfrist. Der Vorstand prüft die Einwendungen. Er ist befugt, über sie mündlich oder schriftlich zu verhandeln. Nach abgeschlossener Prüfung berichtet er die Beitragsliste, soweit dies erforderlich ist.

§ 32

Veranlagung

(1) Der Vorstand setzt die Beiträge der einzelnen Mitglieder fest und teilt jedem Mitglied seinen Beitrag, die Zahlstelle und die Zahlungsfrist mit (Beitragsbescheid). Der Beitragsbescheid enthält zugleich eine begründete Bescheidung derjenigen Mitglieder, die Einwendungen erhoben haben oder deren Beitrag sich gegenüber der vorläufigen Beitragsliste infolge der von anderen Mitgliedern vorgebrachten Einwendungen geändert hat. Der Beitragsbescheid ist bekanntzugeben. Die Satzung regelt die Form der Bekanntgabe.

(2) Gegen den Beitragsbescheid kann der Veranlagte schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch einlegen. Gibt der Vorstand dem Widerspruch nicht statt, so legt er ihn dem Widerspruchsausschuß vor.

(3) Soweit es für die Verwaltung und die Arbeiten des Verbandes erforderlich ist, kann der Verbandsvorsitzende vor der Ermittlung und Bestimmung des Beitragsverhältnisses vorläufige Beiträge nach dem voraussichtlichen Beitragsverhältnis festsetzen.

(4) Für die ersten beiden Veranlagungszeiträume setzt der Verband die Beiträge vorläufig fest. § 30 Abs. 2 gilt entsprechend. Die endgültige Festsetzung erfolgt mit der Festsetzung für den dritten und vierten Veranlagungszeitraum.

(5) Werden im Laufe eines Veranlagungszeitraumes Ausgaben erforderlich, die nur auf Grund eines Nachtrags zum Haushaltsplan geleistet werden können, so sind die dafür benötigten Beiträge in einen Nachtrag zur Beitragsliste aufzunehmen. Für die Aufstellung und Festsetzung der Nachtragsliste sowie ihre Anfechtung gelten § 31 sowie die Absätze 1 und 2 entsprechend.

(6) Wer seinen Beitrag nicht rechtzeitig leistet, hat einen Säumniszuschlag zu zahlen, dessen Höhe der Geschäftsführer nach Maßgabe der Abgabenordnung im Einzelfall festsetzt.

§ 31

Beitragsliste

Der Geschäftsführer verteilt die Geldsumme, die die Mitglieder nach dem Haushaltsplan aufzubringen haben, nach den Veranlagungsrichtlinien auf die Mitglieder. Er führt die Beiträge in einer Beitragsliste auf und macht den Mitgliedern einen Abdruck der Liste mit den dazu nötigen Erläuterungen bekannt (§ 38). Die Mitglieder können gegen die bekanntgemachte Beitragsliste schriftlich beim Vorstand binnen einem Monat Einwendungen vorbringen. Die Frist beginnt mit dem Ablauf des Tages, an dem die Liste zugegangen ist, oder, soweit statt der Zusendung eine Auslegung der Liste erfolgt, mit Ablauf der Auslegungsfrist. Der Vorstand prüft die Einwendungen. Er ist befugt, über sie mündlich oder schriftlich zu verhandeln. Nach abgeschlossener Prüfung berichtet er die Beitragsliste, soweit dies erforderlich ist.

§ 32

Veranlagung

(1) Unverändert

(2) Unverändert

(3) Unverändert

(4) Unverändert

(5) Unverändert

(6) Wer seinen Beitrag nicht rechtzeitig leistet, hat einen Säumniszuschlag nach Maßgabe der Abgabenordnung zu zahlen.

§ 33

Rechtliche Eigenschaften der Beiträge,
Vollstreckung

(1) Die Beitragspflichten auf Grund dieses Gesetzes sind öffentliche Lasten (Abgaben).

(2) Für die Beitreibung der Beitragsforderungen des Verbandes ist Vollstreckungsbehörde der Geschäftsführer des Verbandes, der sich zur Durchführung der Vollstreckung der Gemeinden oder Gemeindeverbände bedienen kann. Der Regierungspräsident bestimmt den an die in Anspruch genommene Gemeinde oder den in Anspruch genommenen Gemeindeverband abzuführenden Kostenbeitrag je Vollstreckungsersuchen.

§ 34

Finanzielle Mittel des Landes

Das Land gewährt dem Verband zur Durchführung seiner Aufgaben nach § 2 gemäß § 15 LABfG Mittel nach Maßgabe des Haushaltsplanes.

Sechster Teil

Widerspruchsausschuß

§ 35

Wahl, Bestellung, Amtsdauer

(1) Der Widerspruchsausschuß besteht aus einem Vorsitzenden, zwei Landesbeamten und vier weiteren Mitgliedern. Der Vorsitzende und die Landesbeamten werden von der obersten Abfallwirtschaftsbehörde bestellt, die vier weiteren Mitglieder von der Delegiertenversammlung gewählt. Je ein Mitglied entfällt auf die drei Gruppen nach § 5 und auf die Delegierten nach § 8 Abs. 3; sie machen der Delegiertenversammlung für die Wahl Vorschläge.

(2) Für den Vorsitzenden und die übrigen Mitglieder werden in gleicher Weise Stellvertreter bestellt oder gewählt.

(3) Der Vorsitzende muß die Befähigung zum Richteramt haben; die gewählten Mitglieder dürfen weder der Delegiertenversammlung oder dem Vorstand angehören noch in einem Dienstverhältnis zum Verband stehen. Satz 1 gilt auch für die Stellvertreter.

(4) Die Amtsdauer des Vorsitzenden und der übrigen Mitglieder beträgt sechs Jahre. Fällt der Vorsitzende, ein Mitglied oder ein Stellvertreter vorzeitig aus, ist eine Ersatzwahl oder eine Ersatzbestellung für den Rest der Amtszeit vorzunehmen.

§ 33

Rechtliche Eigenschaften der Beiträge,
Vollstreckung

(1) Unverändert

(2) Für die Beitreibung der Beitragsforderungen des Verbandes, der sich zur Durchführung der Vollstreckung der Gemeinden oder Gemeindeverbände bedienen kann. Der Innenminister bestimmt durch Rechtsverordnung den an die in Anspruch genommene Gemeinde oder den in Anspruch genommenen Gemeindeverband je Vollstreckungsersuchen abzuführenden Kostenbeitrag.

§ 34

Finanzielle Mittel des Landes

Das Land gewährt dem Verband zur Durchführung seiner Aufgaben nach § 2 gemäß § 15 LABfG die Mittel aus dem Lizenzentgeltaufkommen.

Sechster Teil

Widerspruchsausschuß

§ 35

Wahl, Bestellung, Amtsdauer

Unverändert

§ 36**Zuständigkeit und Verfahrensordnung**

- (1) Der Widerspruchsausschuß entscheidet über Widersprüche gegen Beitragsbescheide.
- (2) Die Mitglieder des Widerspruchsausschusses sind an Weisungen nicht gebunden.
- (3) Der Widerspruchsausschuß regelt sein Verfahren in einer Verfahrensordnung.
- (4) Die allgemeinen, persönlichen und sachlichen Kosten des Widerspruchsausschusses trägt der Verband.

§ 37**Kosten des Verfahrens**

- (1) Die Kosten der Veranlagung und des Widerspruchsverfahrens trägt der Verband.
- (2) Soweit ein Widerspruch vom Widerspruchsausschuß abgewiesen wird, hat dieser die Kosten des Verfahrens demjenigen aufzuerlegen, der den Widerspruch eingelegt hat. Er kann hiervon absehen, wenn dies der Billigkeit entspricht.
- (3) Für die Einziehung der Kosten sind die für die Einziehung der Beiträge geltenden Vorschriften anzuwenden.

Siebter Teil**Entschädigung****§ 38**

Entschädigung für die Delegierten der Delegiertenversammlung sowie Mitglieder des Vorstandes und des Widerspruchsausschusses.

Die Entschädigung der Mitglieder der Delegiertenversammlung, des Vorstandes und des Widerspruchsausschusses für die Ausübung ihrer Tätigkeit wird durch die Satzung geregelt.

Achter Teil**Bekanntmachungen****§ 39****Bekanntmachungen**

Bekanntmachungen für die Verbandsmitglieder erfolgen durch unmittelbare schriftliche Unterrichtung der Betroffenen. Für die Bekanntmachung längerer Mitteilungen genügt ein Hinweis auf den Ort, an dem die Mitteilung eingesehen werden kann. Gleichzeitig ist die Auslegungsfrist, die mindestens zwei Wochen betragen muß, anzugeben. Die Satzung bestimmt den Ort der Auslegung.

Neunter Teil**Staatsaufsicht****§ 40****Aufsicht**

- (1) Der Verband steht unter der Aufsicht des Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft.
- (2) Die Aufsicht erstreckt sich auf die Rechtmäßigkeit der Betätigung des Verbandes. Sie stellt ferner sicher, daß die Aufgaben des Verbandes erfüllt werden.

§ 36**Zuständigkeit und Verfahrensordnung****Unverändert****§ 37****Kosten des Verfahrens****Unverändert****Siebter Teil****Entschädigung**

wird gestrichen

Siebter Teil (bisher Achter Teil)**Bekanntmachungen****§ 38 (bisher § 39)****Bekanntmachungen****Unverändert****Achter Teil (bisher Neunter Teil)****Aufsicht****§ 39 (bisher § 40)****Aufsicht****(1) Unverändert****(2) Unverändert**

(3) Der Minister für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft kann die Aufsichtsbefugnisse ganz oder teilweise durch Rechtsverordnung einer oberen Abfallwirtschaftsbehörde übertragen.

§ 41

Teilnahme an Sitzungen, Unterrichtung der Aufsichtsbehörde

(1) Die Aufsichtsbehörde kann an den Sitzungen der Verbandsorgane teilnehmen oder Beauftragte teilnehmen lassen. Sie ist zu den Sitzungen einzuladen. Ihr ist auf Verlangen das Wort zu erteilen.

(2) Die Aufsichtsbehörde kann sich jederzeit, auch durch Beauftragte, über alle Angelegenheiten des Verbandes unterrichten. Sie kann mündliche und schriftliche Berichte fordern, Akten und andere Unterlagen einfordern sowie an Ort und Stelle prüfen und besichtigen.

§ 42 Anordnungen und Aufhebung von Maßnahmen

(1) Die Aufsichtsbehörde ist berechtigt, Beschlüsse und Anordnungen der Verbandsorgane, die das Gesetz oder die Satzung verletzen oder den Aufgaben des Verbandes zuwiderlaufen, aufzuheben und zu verlangen, daß Maßnahmen, die aufgrund solcher Beschlüsse oder Anordnungen getroffen sind, rückgängig gemacht werden.

(2) Wenn die Verbandsorgane Beschlüsse, Erklärungen, Anordnungen, Verfügungen oder sonstige Handlungen unterlassen, die zur Erfüllung der dem Verband obliegenden Pflichten erforderlich sind, kann die Aufsichtsbehörde anordnen, daß sie in einer bestimmten Frist das Erforderliche tun. Die Aufsichtsbehörde hat die geforderte Handlung im einzelnen zu bezeichnen. Sie kann ihre Anordnung, wenn sie nicht befolgt worden ist, anstelle und auf Kosten des Verbandes selbst durchführen oder von einem anderen durchführen lassen.

(3) Der Vorstand hat die Beschlüsse der Delegiertenversammlung, die gegen Gesetz oder Satzung verstoßen, zu beanstanden. Über die Beanstandung entscheidet die Aufsichtsbehörde.

§ 43

Beauftragter der Aufsichtsbehörde

(1) Wenn die Befugnisse der Aufsichtsbehörde nach § 41 nicht ausreichen, um eine ordnungsgemäße Führung der Geschäfte des Verbandes zu sichern, kann die Aufsichtsbehörde einen Beauftragten bestellen, der anstelle aller oder einzelner Verbandsorgane alle oder einzelne Geschäfte des Verbandes auf dessen Kosten führt.

(2) Die Aufsichtsbehörde kann bestimmen, welche Entschädigung der Verband dem Beauftragten zu leisten hat.

(3) Die Aufsichtsbehörde hat die ordnungsgemäße Verwaltung des Verbandes möglichst bald wiederherzustellen.

(3) Wird gestrichen

§ 40 (bisher § 41)

Teilnahme an Sitzungen, Unterrichtung der Aufsichtsbehörde

Unverändert

§ 41 (bisher § 42)

Anordnungen und Aufhebung von Maßnahmen

Unverändert

§ 42 (bisher § 43)

Beauftragter der Aufsichtsbehörde

(1) Wenn die Befugnisse der Aufsichtsbehörde nach § 40 nicht ausreichen, um eine ordnungsgemäße Führung der Geschäfte des Verbandes zu sichern, kann die Aufsichtsbehörde einen Beauftragten bestellen, der anstelle aller oder einzelner Verbandsorgane alle oder einzelne Geschäfte des Verbandes auf dessen Kosten führt.

(2) Unverändert

(3) Unverändert

§ 44Zwangsetatisierung

Unterläßt oder verweigert es der Verband, Leistungen oder Ausgaben, die Gesetz oder Satzung fordern, in den Haushaltsplan aufzunehmen oder außerordentlich zu genehmigen, kann die Aufsichtsbehörde unter Anführung der Gründe die Aufnahme in den Haushaltsplan oder die Feststellung der außerordentlichen Ausgabe und die Einziehung der erforderlichen Beträge verfügen.

§ 45

Genehmigung von Geschäften

(1) Der Verband bedarf der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde

1. zum Eintritt in Handelsgesellschaften oder in bergrechtliche Gewerkschaften mit eigener oder ohne eigene Rechtspersönlichkeit sowie in Vereinigungen bürgerlichen Rechts mit eigener oder ohne eigene Rechtspersönlichkeit, die auf eine wirtschaftliche Betätigung ausgerichtet sind, oder in Zweckverbände und zur Beteiligung als stiller Gesellschafter an einem Handelsgewerbe,
 2. zur Gründung der in Nummer 1 genannten Gesellschaften,
 3. zur unentgeltlichen Veräußerung von Vermögensgegenständen und zur unentgeltlichen Überlassung der Nutzung von Vermögensgegenständen,
 4. zur entgeltlichen Veräußerung von Vermögensgegenständen und zur entgeltlichen Überlassung der Nutzung von Vermögensgegenständen auf Dauer, wenn die Erlöse bzw. Entgelte nicht dem Vermögenshaushalt des Verbandes zugeführt werden,
 5. zur Gewährung von Darlehen über 20000,- DM an Dienstkräfte des Verbandes, auch soweit diese ausgeschieden sind; das gilt entsprechend für die Übernahme von Bürgschaften und vergleichbare, den Verband verpflichtende Rechtsgeschäfte,
 6. zu sonstigen Verträgen mit den in § 19 Abs. 1 und § 22 Abs. 1 aufgeführten Personen, soweit es sich nicht um Geschäfte im Rahmen der laufenden Verwaltung handelt,
 7. zur Bestellung von Sicherheiten und zur Übernahme von Bürgschaften, Garantien oder sonstigen Gewährleistungen, wenn die Höhe der Belastung nicht in einem angemessenen Verhältnis zu der Finanzkraft des Verbandes steht.
- (2) Geschäfte nach Absatz 1, die der Verband ohne die erforderliche Genehmigung vornimmt, sind unwirksam. Die Gewährung von Darlehen an andere als die in Absatz 1 Nr. 5 genannten Personen ist unzulässig.

§ 44

Zwangsetatisierung

Wird gestrichen

§ 43 (bisher § 45)

Genehmigung von Geschäften

Unverändert

Zehnter Teil

Kosten

§ 46

Freiheit von Kosten

(1) Für den Grunderwerb sowie für Rechtsgeschäfte und Maßnahmen des Verbandes zur Durchführung seiner Verbandsunternehmen nach § 2 werden Kosten der Gerichte und der Verwaltungsbehörden nicht erhoben; insbesondere werden Grundbuch- und Katasterauszüge und ähnliche Urkunden gebührenfrei erteilt.

(2) Die Befreiung ist ohne Nachprüfung zuzugestehen, wenn die Aufsichtsbehörde dem Verband bescheinigt, daß der Grunderwerb, das Rechtsgeschäft oder die Maßnahme der Durchführung seiner Aufgaben dient.

Elfter Teil

Auflösung des Verbandes, erste Wahl der Delegierten, Inkrafttreten

§ 47

Auflösung des Verbandes

Der Verband kann nur durch Gesetz aufgelöst werden.

§ 48

Erste Wahl der Delegierten

(1) Zur ersten Wahl der Delegierten der einzelnen Mitgliedergruppen sowie derjenigen der Kammern läßt ein von der Aufsichtsbehörde Beauftragter. Dieser leitet die Versammlungen und nimmt die Befugnisse des Verbandsvorsitzenden wahr, bis dieser gewählt ist. Für die Wahrnehmung seiner Befugnisse kann er einen Vertreter bestellen.

(2) Bei der Wahl der Delegierten für die Mitgliedergruppen gemäß § 5 Nrn. 1 und 2 sind die Mitglieder abweichend von § 10 Abs. 2 bis 4 mit der Maßgabe stimmberechtigt, daß je 100 t im Jahr 1987 entsorgte Abfälle eine Stimme gewähren. Für die Wahl finden die Bestimmungen der §§ 9, 10 Abs. 1 sowie §§ 11 und 12 entsprechend Anwendung. Bruchteile von Stimmen bleiben unberücksichtigt.

§ 49

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Neunter Teil (bisher Zehnter Teil)

Kosten

§ 44 (bisher § 46)

Freiheit von Kosten

Unverändert

Zehnter Teil (bisher Elfter Teil)

Auflösung des Verbandes, erste Wahl der Delegierten, Inkrafttreten

§ 45 (bisher § 47)

Auflösung des Verbandes

Unverändert

§ 46 (bisher § 48)

Erste Wahl der Delegierten

(1) Zur ersten Wahl der Delegierten der einzelnen Mitgliedergruppen mit Ausnahme der Mitgliedergruppe nach § 5 Nr. 3 sowie derjenigen der Kammern läßt ein von der Aufsichtsbehörde Beauftragter ein. Dieser leitet die Versammlungen und nimmt die Befugnisse des Verbandsvorsitzenden sowie des Geschäftsführers wahr, bis diese gewählt sind. Für die Wahrnehmung seiner Befugnisse kann er einen Vertreter bestellen.

(2) Unverändert

§ 47 (bisher § 49)

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 01.01.1989 in Kraft.

Bericht

A Allgemeines

I. Verfahren

Der Gesetzentwurf der Fraktion der F.D.P. - Drucksache 10/2144 - wurde durch Beschluß des Landtags vom 9. Juli 1987 dem Ausschuß für Umweltschutz und Raumordnung überwiesen.

Die Gesetzentwürfe der Landesregierung - Drucksachen 10/2613 und 10/2614 - wurden durch Beschluß des Landtags vom 21. Januar 1988 dem Ausschuß für Umweltschutz und Raumordnung - federführend - sowie dem Ausschuß für Kommunalpolitik und dem Ausschuß für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie - mitberatend - überwiesen.

Der Ausschuß für Umweltschutz und Raumordnung hat die Gesetzentwürfe in seinen Sitzungen am 7. Oktober 1987, 27. Januar 1988, 16. März 1988, 13. und 24. April 1988 beraten. Am 7. März 1988 führte der Ausschuß für Umweltschutz und Raumordnung gemeinsam mit dem Ausschuß für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie eine öffentliche Anhörung der Kommunalen Spitzenverbände, der Abfallwirtschaftsverbände, der Gewerkschaften, der Industrie- und Handelskammern, der Industrieverbände und der Verbände des Umwelt- und Naturschutzes durch. Am 25. Mai 1988 fand die abschließende Beratung und Beschlußfassung zur 2. Lesung statt.

Von den mitberatenden Ausschüssen haben die Gesetzentwürfe der Ausschuß für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie am 27. April 1988 und der Ausschuß für Kommunalpolitik am 16. März, 27. April und 25. Mai 1988 beraten.

II. Materialien

Neben den Gesetzentwürfen wurden bei der parlamentarischen Beratung berücksichtigt:

1. Vorlage 10/1516 des Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft
2. Vorlage 10/1571 des Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft
3. Vorlage 10/1597 des Vorsitzenden des Ausschusses für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie

4. Vorlage 10/1604 des Vorsitzenden des Ausschusses für Umweltschutz und Raumordnung
5. Zuschrift 10/1659 des Nordrhein-Westfälischen Städte- und Gemeindebundes
6. Zuschrift 10/1732 des Bundesverbandes Sonderabfallwirtschaft e.V.
7. Zuschrift 10/1739 der Wirtschaftsvereinigung Eisen- und Stahlindustrie
8. Zuschrift 10/1792 der Vereinigung der Industrie- und Handelskammern des Landes Nordrhein-Westfalen
9. Zuschrift 10/1870 des Verbandes Rheinischer Wohnungsunternehmen und des Verbandes Westfälischer und Lippischer Wohnungsunternehmen
10. Zuschrift 10/1881 der Vereinigung der Industrie- und Handelskammern des Landes Nordrhein-Westfalen
11. Zuschrift 10/1882 des Verbandes der Chemischen Industrie
12. Zuschrift 10/1883 des Bundesverbandes der Deutschen Industrie, Landesvertretung Nordrhein-Westfalen
13. Zuschrift 10/1884 des Bundesverbandes Sonderabfallwirtschaft
14. Zuschrift 10/1885 der Wirtschaftsvereinigung Bergbau
15. Zuschrift 10/1886 des Westdeutschen Handwerkskammertages
16. Zuschrift 10/1887 der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft
17. Zuschrift 10/1888 des Bundesverbandes der Deutschen Entsorgungswirtschaft
18. Zuschrift 10/1889 des Vereines Rheinischer Braunkohlenbergwerke
19. Zuschrift 10/1890 des Deutschen Gießereiverbandes
20. Zuschrift 10/1891 der Gesellschaft für die Beseitigung von Sonderabfall Nordrhein-Westfalen GmbH
21. Zuschrift 10/1892 der Arbeitsgemeinschaft der Kommunalen Spitzenverbände Nordrhein-Westfalen
22. Zuschrift 10/1893 der Wirtschaftsvereinigung Bauindustrie Nordrhein-Westfalen

23. Zuschrift 10/1894 des Landesbüros der Naturschutzverbände Nordrhein-Westfalen
24. Zuschrift 10/1895 des Landkreistages Nordrhein-Westfalen
25. Zuschrift 10/1896 des Deutschen Gewerkschaftsbundes
26. Zuschrift 10/1897 des Städtetages Nordrhein-Westfalen
27. Zuschrift 10/1898 des Kommunalverbandes Ruhrgebiet
28. Zuschrift 10/1899 der Vereinigung Deutscher Elektrizitätswerke, Landesgruppe Nordrhein-Westfalen
29. Zuschrift 10/1910 des Nordrhein-Westfälischen Städte- und Gemeindebundes
30. Zuschrift 10/1930 des Rohrverbandes

III. Ergebnis

In der abschließenden Sitzung am 25. Mai 1988 stimmte der Ausschuß für Umweltschutz und Raumordnung mit den Stimmen der Fraktion der SPD gegen die Stimmen der Fraktion der CDU und der Fraktion der F.D.P. dem Gesetzentwurf der Landesregierung - Drucksache 10/2613 - in der Fassung der Beschlüsse des Ausschusses zu. Ebenfalls mit den Stimmen der Fraktion der SPD gegen die Stimmen der Fraktion der CDU und der Fraktion der F.D.P. stimmte der Ausschuß für Umweltschutz und Raumordnung dem Gesetzentwurf der Landesregierung - Drucksache 10/2614 - in der Fassung der Beschlüsse des Ausschusses zu. Der Gesetzentwurf der Fraktion der F.D.P. - Drucksache 10/2144 - wurde mit den Stimmen der Fraktion der SPD gegen die Stimmen der Fraktion der F.D.P. bei Stimmenthaltung der Fraktion der CDU abgelehnt.

B Beratungen

I. Anhörung

Zu einer öffentlichen Anhörung, die am 7. März 1988 als gemeinsame öffentliche Sitzung des Ausschusses für Umweltschutz und Raumordnung und des Ausschusses für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie stattfand, waren folgende Organisationen eingeladen:

1. Kommunale Spitzenverbände
 - 1.1 Städtetag Nordrhein-Westfalen
 - 1.2 Landkreistag Nordrhein-Westfalen
 - 1.3 Nordrhein-Westfälischer Städte- und Gemeindebund
2. Kommunalverband Ruhrgebiet
3. Entsorgungswirtschaft
 - 3.1 Bundesverband der Deutschen Entsorgungswirtschaft
 - 3.2 Bundesverband Sonderabfallwirtschaft
 - 3.3 Gesellschaft für die Beseitigung von Sonderabfall GmbH
4. Gewerkschaften
 - 4.1 Deutscher Gewerkschaftsbund, Landesbezirk Nordrhein-Westfalen
 - 4.2 Industriegewerkschaft Chemie-Papier-Keramik
 - 4.3 Deutsche Angestellten-Gewerkschaft, Landesverband Nordrhein-Westfalen
5. Industrieverbände
 - 5.1 Bundesverband der Deutschen Industrie, Landesvertretung Nordrhein-Westfalen
 - 5.2 Verband der Chemischen Industrie
 - 5.3 Wirtschaftsvereinigung Bergbau
 - 5.4 Wirtschaftsvereinigung Bauindustrie
6. Vereinigung der Industrie- und Handelskammern des Landes Nordrhein-Westfalen
7. Westdeutscher Handwerkskammertag
8. Landesbüro der Naturschutzverbände Nordrhein-Westfalen

Einzelheiten der Stellungnahmen, Bemerkungen und der vorgebrachten Änderungswünsche zu den Gesetzentwürfen sind den unter Buchstabe A Ziffer II dieses Berichtes aufgeführten Zuschriften und dem Ausschußprotokoll 10/849/850 über die jeweils 43. Sitzung des Ausschusses für Umweltschutz und Raumordnung und des Ausschusses für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie zu entnehmen.

Der Minister für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft erarbeitete auf Wunsch des Ausschusses für Kommunalpolitik zu der Anhörung eine Übersicht über die Vorschläge der Verbände zu den Gesetzentwürfen, die den beteiligten Ausschüssen als Vorlage 10/1571 zur weiteren Beratung diene.

II. Mitberatende Ausschüsse

1. Ausschuß für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie

Der Ausschuß für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie hat die Gesetzentwürfe, die ihm am 21. Januar 1988 vom Landtag zur Mitberatung überwiesen worden waren, in seiner Sitzung am 27. April 1988 beraten, nachdem am 7. März 1988 eine gemeinsame öffentliche Anhörung der beiden Ausschüsse stattgefunden hat. In der Sitzung am 27. April 1988 betonte der Sprecher der SPD-Fraktion, daß die beiden Gesetzentwürfe einen wichtigen Beitrag zum Schließen von Lücken in der Entsorgung darstellten. Insbesondere bei der Sondermüllentsorgung müßten noch Lücken geschlossen werden, weil eine gesicherte Entsorgung eine Voraussetzung für die wirtschaftliche Entwicklung des Landes sei.

Deshalb begrüße seine Fraktion die beiden Gesetzentwürfe und stimme ihnen im Grundsatz zu. Allerdings bitte die SPD, zwei Anregungen in die Gesetzentwürfe aufzunehmen:

In § 11 des Abfallgesetzes sei das Lizenzentgelt mit 5 % der Umsätze der Entsorger festgelegt. Nach Ansicht der SPD sollten die Lizenzentgelte nicht im Rahmen des Gesetzes geregelt werden; vielmehr sollte im Fachausschuß die Möglichkeit geprüft werden, dies im Wege einer Verordnung zu regeln, die mehr Flexibilität gewähre.

Was die Verteilung der Lizenzmittel betreffe, so gehe das Verbandsgesetz von einer Gleichgewichtigkeit zwischen Entsorgungsaufgaben und Altlastenbeseitigungsaufgaben des Verbandes aus. Vorgesehen sei eine Mittelaufteilung der Lizenzentgelte im Verhältnis 70 : 30.

Die SPD bitte den Fachausschuß um Prüfung, ob diese Relation nicht im Sinne eines stärkeren Gewichts der künftigen Entsorgung verbessert werden könnte.

Die Sprecherin der CDU-Fraktion wies darauf hin, daß ihre Fraktion eine ganze Reihe von Gesprächen über die mit diesen Gesetzen zu regelnden Probleme geführt habe. Die von ihrer Fraktion gewünschten Änderungen an den beiden Gesetzentwürfen würden im Detail und in der konkreten Formulierung im federführenden Ausschuß vorgetragen. Sie werde jetzt nur auf die wirtschaftlich bedeutsamsten Änderungen eingehen, auf die der CDU-Arbeitskreis "Wirtschaft" Wert lege:

In § 10 Absatz 1 des Landesabfallgesetzes solle durch die folgende Formulierung sichergestellt werden, daß nicht auch Stoffe, die behandelt und praktisch wieder in den Prozeß eingeführt würden, unter diese Regelung fielen und dann mit zusätzlichen Gebühren bei der Entsorgung belastet würden:

"... oder vergleichbare, nicht ausgeschlossene Abfälle im Gebiete des Landes verbrennt oder ablagert."

Sie müsse fragen, ob die Formulierung des § 10 Absatz 2 bedeute, daß jemand, der eine Lizenz haben wolle, einen Rechtsanspruch darauf habe, oder ob die Landesregierung die Formulierung so verstehe, daß sie bei der Lizenzvergabe in eine Bedarfsprüfung eintrete.

Die CDU lege aus ökonomischen Gründen Wert darauf, daß eine solche Bedarfsprüfung nicht stattfinde, sondern daß ein Bewerber die Chance habe, in diesem Bereich als Mitbewerber aufzutreten.

In § 11 dürfe es nach Auffassung der CDU nicht die vorgeschlagene prozentuale Regelung geben. Die CDU trete dafür ein, daß das Lizenzentgelt je Tonne Abfall, gestaffelt nach der Schadstoffbelastung, erhoben werde. Ferner sollte es eine Plafondierung geben; die Beteiligung der Wirtschaft sollte also so geregelt werden, daß es zu den 50 Millionen Tonnen komme.

Was § 15 anbetreffe, so halte die CDU eine Beteiligung der Kommunen und des Landes für erforderlich. Außerdem sei der Gesamtbetrag von 50 Millionen DM dem Problem nicht angemessen.

Die CDU schlage deshalb eine Beteiligung der Kommunen und des Landes mit jeweils 50 Millionen DM vor. Hierfür sollten dem § 15 die Absätze 3 und 4 angefügt werden, für die die CDU konkrete Formulierungsvorschläge vorlegen werde.

In Bezug auf den Altlastensanierungsverband erstreckte sich der Änderungsbedarf der CDU neben einigen weniger bedeutenden Änderungen insbesondere auf den § 5, in dem die Beteiligung so geregelt werden müsse, daß das, was die CDU zum Landesabfallgesetz beantrage, hier seine Entsprechung finde: Die Mitgliedschaft des Landes müsse hier zusätzlich aufgenommen werden.

Zu der von dem Sprecher der SPD-Fraktion vorgeschlagenen Umschichtung sei zu sagen, daß auch die CDU lange überlegt habe, wie man dem Zukunftsgedanken eine größere Bedeutung beimessen könnte. Mit einer reinen Verschiebung der Prozentanteile werde man dies nicht erreichen können.

Deswegen schlage die CDU eine Aufstockung der Mittel auf 150 Millionen DM vor; denn mit 50 Millionen DM, die in einem bestimmten prozentualen Verhältnis dem einen oder anderen Zweck zugewiesen würden, werde man keine großen Mengen in Nordrhein-Westfalen bewegen können.

Der Sprecher der F.D.P.-Fraktion erklärte, die Euphorie des Ministers, weite Teile der Wirtschaft würden das Konzept unterstützen, sei nach der öffentlichen Anhörung zumindest in Frage zu stellen. Der eigentliche Engpaß, der mit dem Gesetzentwurf überhaupt nicht beseitigt werde, sei die Frage, wie Deponiestandorte schneller durchgesetzt werden könnten und wie Standorte von Verbrennungsanlagen realisiert werden könnten.

Auch nach Auffassung der F.D.P. müsse man weg von der prozentualen Regelung und hin zu Festbeträgen. Dabei müsse man den Bereich des Behandelns herausnehmen; denn es müsse ein Anreiz bestehen, in stärkerem Maße höhere Technologien als die Deponie einzusetzen, was man aber mit der von der Landesregierung vorgeschlagenen Regelung nicht erreiche.

Außerdem müßten, wenn man schon einen Verband schaffe, dessen Selbstverantwortung gestärkt und die Rechte der Landesregierung eingeschränkt werden.

Abschließend votierte der Ausschuß wie folgt:

Der Ausschuß für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie begrüßt die beiden Gesetzeswerke und hält den damit eingeschlagenen Weg im Grundsatz für richtig. Um den Fraktionen Gelegenheit zu einer weiteren Beratung zu geben, verständigt sich der Ausschuß darauf, die von den Fraktionen vortragenen Änderungsvorschläge dem federführenden Ausschuß für Umweltschutz und Raumordnung mitzuteilen, ohne heute darüber abzustimmen.

2. Ausschuß für Kommunalpolitik

Der Ausschuß für Kommunalpolitik hat die Gesetzentwürfe in seinen Sitzungen am 16. März, 27. April und 25. Mai 1988 beraten. Der Ausschuß für Kommunalpolitik hat über die Gesetzentwürfe keinen formalen Beschluß gefaßt.

Die Fraktion der SPD äußerte ihre Zustimmung zu den Gesetzentwürfen der Landesregierung und zu den im federführenden Ausschuß für Umweltschutz und Raumordnung einzubringenden Änderungsanträgen ihrer Fraktion.

Die Fraktion der CDU stand den Gesetzentwürfen der Landesregierung ablehnend gegenüber, weil das Lizenzmodell von der CDU-Fraktion nicht für vertretbar und für ineffektiv gehalten wird. Nach Meinung der Fraktion der CDU sollten das Land, die Gemeinden und die Industrie sich gemeinsam um die Lösung der Abfallproblematik bemühen in Form einer "Solidargemeinschaft".

Auch die Fraktion der F.D.P. sprach sich gegen die gefundene Lösung in den Gesetzentwürfen aus und signalisierte ihre ablehnende Haltung zu den Gesetzentwürfen.

III Ausschuß für Umweltschutz und Raumordnung

Die vorgelegten Änderungsanträge der Fraktionen der SPD, der Fraktion der CDU und der Fraktion der F.D.P. zu den Drucksachen 10/2613 und 10/2614 sind in der Vorlage 10/1604 des Vorsitzenden des Ausschusses für Umweltschutz und Raumordnung widergegeben.

Auf Antrag der Fraktion der CDU, dem mit den Stimmen der Fraktion der CDU gegen die Stimmen der Fraktion der F.D.P. bei Stimmenthaltung der Fraktion der SPD zugestimmt wurde, wurden die Änderungsanträge in ihrer Gesamtheit abgestimmt.

Die Änderungsanträge der Fraktion der SPD zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung - Drucksache 10/2613 - wurden mit den Stimmen der Fraktion der SPD und der Fraktion der F.D.P. gegen die Stimmen der Fraktion der CDU angenommen. Damit waren die Änderungsanträge der Fraktion der CDU und der Fraktion der F.D.P. zu Drucksache 10/2613 erledigt. In der GesamtAbstimmung wurde dem Gesetzentwurf der Landesregierung - Drucksache 10/2613 - unter Berücksichtigung der angenommenen Änderungsanträge der Fraktion der SPD mit den Stimmen der Fraktion der SPD gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU und F.D.P. zugestimmt.

Die Änderungsanträge der Fraktion der SPD zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung + Drucksache 10/2614 - wurden mit den Stimmen der Fraktion der SPD gegen die Stimmen der Fraktion der CDU und der Fraktion der F.D.P. angenommen. Damit waren die Änderungsanträge der Fraktion der CDU und der Fraktion der F.D.P. zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung - Drucksache 10/2614 - erledigt.

In der GesamtAbstimmung wurde dem Gesetzentwurf der Landesregierung - Drucksache 10/2614 - unter Berücksichtigung der angenommenen Änderungsanträge der Fraktion der SPD mit den Stimmen der Fraktion der SPD gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU und F.D.P. zugestimmt.

Eine Einzelberatung der angenommenen Änderungen der Fraktion der SPD zu den Gesetzentwürfen fand nicht statt.

Der Gesetzentwurf der Fraktion der F.D.P. - Drucksache 10/2144 - wurde mit den Stimmen der Fraktion der SPD gegen die Stimme der Fraktion der F.D.P. bei Stimmenthaltung der Fraktion der CDU abgelehnt.

Hegemann
Vorsitzender